

Zweiundvierzigster Bericht
über das
MUSEUM
FRANCISCO-CAROLINUM.

Nebst der
sechsendreissigsten Lieferung
der
Beiträge zur Landeskunde
von
Oesterreich ob der Enns.



Linz, 1884.
Verlag des Museum Francisco-Carolinum.

Druck von Jos. Wimmer.

Einige Blätter

aus der Zeit der Gegenreformation in Oberösterreich.

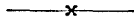
Von

Albin Czerny,

regul. Chorberrn von St. Florian und Bibliothekar.

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite
Der Kampf um eine Kirche	3
Der Kampf um ein Grab	25
Die Messe und das Abendmahl	49
Der Pfarrermord in Günskirchen	78
Katholische Feiertage in Steyr	85
Ein Symposion im Kloster Lambach	115
Der Conflict am Böhmerwald und am Fuss der Alpen	130



Der Kampf um eine Kirche.¹⁾

Ein schöner Maitag brachte mich im fröhlich wachsenden Jahre 1878 nach dem stillen, anmuthigen Kloster Gleink. Ich wusste dort ein Archiv, welches in dem Schatten des Todes lag. Während die Hand im kellerartigen Raume unter bestaubten und vermoderten Blättern nach Zeugnissen der Vergangenheit forschte, stand die grüne Natur wie der Sänger vor dem Thor, lockend und frohlockend. Manchmal wurde sie unwiderstehlich und ein Gang auf die Höhen, welche das Kloster nordwärts begrenzen, liess den Blick über das wohl bebaute Thal bis an die waldfrischen Gehänge des Damberges und seiner Nachbarn schweifen, Duft und Kraft in die Seele tragend. Rührend war der Einklang, welcher Natur und Menschenherzen durchzog, besonders aber an den Bitttagen, wo Processionen gingen und kamen, Glocken von nah und fern ertönten und über alles schön und erhebend das Gesamtgeläute der Stadt Steyr die Eintracht im Glauben weit-hin verkündete.

Wenn ich dann zu meiner dunklen Arbeit zurückkehrte, da zog ich gar manches hervor, was mit dem von mir jetzt Gesehenen und Gehörten im schneidenden Widerspruche stand. Statt Friede Kampf, statt Ruhe im Leben und Gemeinde Aufregung und Ver-bitterung, statt Einheit Zerrissenheit. Mir schienen diese Blätter werth, als ein ernster Spiegel aufbehalten zu werden.

¹⁾ Die Grundlage zu den folgenden Blättern bilden die Urkunden, Originalbriefe und Acte, die ich im Archive zu Gleink fand, wo seit 1849 auch die Archivalien des Klosters Garsten sich befinden.

Es war die Zeit, wo Kaiser Rudolf II. aus Ueberzeugung und hohen politischen Rücksichten ernster daran dachte, die katholische Religion zur alleinherrschenden in seinen Erbländen zu machen. Der Augsburger Religionsfriede, der jedem Landesfürsten das Recht einräumte, die Unterthanen nach seinem Glauben zu reformiren, gab seinen Bestrebungen vor seinen Collegen auf dem Throne die äussere unanfechtbare Grundlage. Hatten sie doch von diesem Rechte längst Gebrauch gemacht in ihren Landen. Es regnete ordentlich Patente und Mandate von Seite des Kaisers und des Ordinariats in Passau auf die Klostervorstände, welche auf den von ihnen abhängigen Pfarren katholische Geistliche und katholischen Gottesdienst einführen, die pfarrlichen Rechte schärfer handhaben und ihre Unterthanen von der eigenmächtig eingeführten Religionsübung zwangsweise zum katholischen Glauben zurückführen sollten. Die Abneigung beinahe des gesammten Adels und des grössten Theils der Unterthanen machte die Aufgabe zu einer äusserst schwierigen, andererseits begünstigte die Halbheit und Lässigkeit der Regierungsmassregeln dort, wo entschiedener Ernst gezeigt werden sollte, den Geist der Widersetzlichkeit, der sich klug aufs Temporisiren verlegte. Hören wir, zu welch unerquicklichen Scenen mit Adel und Unterthanen das Reformwerk damals führte.

Wenn die Poststrasse, welche von Steyr nach Enns führt, den Heuberg mit seiner herrlichen Aussicht über die Alpenkette erklommen, zweigt sich links davon der Weg nach Hargelsberg und St. Florian ab, der in kurzer Zeit den Wanderer in eine Bodeneinsenkung führt, in welcher man ganz nahe zur linken Hand ein gothisches Kirchlein mit herumgestreuten Häusern gewahrt. Es ist Stadelkirchen, eine Filiale der Pfarre Dietach, welche einst dem Gotteshause Gleink incorporirt war. Vom Schlosse Stadelkirchen ist keine Spur mehr vorhanden, nur der Wassergraben ist noch erkennbar, der es einst umgab. Daneben noch die alten Wirthschaftsgebäude und Getreidekästen, jetzt Brauhaus, gegenüber davon die ehemalige Taferne und ein Meierhof.

Um uns nun die Behaglichkeiten eines vornehmen Oberösterreichers in jener Zeit vorzustellen, will ich mit veränderter Orthographie die Beschreibung des verschwundenen Schlosses geben, wie ich sie im Archive zu Gleink in einer Aufzeichnung von 1627 fand.

„Erstlichen ist das Schloss mit einem schönen Wassergraben umfungen und noch nicht lange¹⁾ in drei Gadenhöch (Stockwerken) erbaut worden. Darinnen in der untern Gadenhöch eine grosse, schöne, gewölbte Gesindstube, daran eine grosse Kuchl, darneben zwei Gewölber und eine Schlafkammer für das Gesinde. Mehr ein Reitstall auf 6 Ross und ein Keller; item zwei Gewölber, welche alle Stuck durchaus gewölbt sind. Item in der mittlern Gadenhöch vier ausgebaute Zimmer, eine Kindsstuben, daran ein klein gemauertes Stübel und vier Kammern, auch zwei Vorhäuser und Gänge. Mehr in der obern Gadenhöch ein schöner, weiter Saal, da eine grosse Tafelstuben neben einer grossen Kammer. Item zwei andere Stuben und ein gemauertes Stübel neben der Tafelstuben sammt einem gewölbten Vorhaus und Gang. In der Mitte des Hofes ist ein Thurm, darinnen ein Gewölb und alles wie oben vermeldt mit einem Wassergraben umfungen.“ — Wir sehen, das untere Geschoss gehörte der Dienerschaft, das zweite der Familie, das dritte den werthen Gästen. „Dann ausser dieses Wassergrabens im Hof ein neues Badstübl, bei dem ein schöner Röhrbrunnen von guten frischen Brunnwasser, welcher vor diesem in das Schloss, Kuchl und Stall geronnen. Weil aber viel Jahr her das Gut durch einen Herrn nicht selbst bewohnt worden, also ist dasselbe abgekommen, kann aber allezeit mit schlechten Unkosten wieder hineingeführt werden. Unter dem äussern Thor ein gewölbtes Stübel und Kammer für einen Thorwärtl, auf dem Thor ein Stuben und Kammer, dabei auf jeder Seite zween Traidtkästen, neben dem Thor zween Ställ, darunter der eine gewölbt, wo 15 Ross stehen können, in dem andern aber 20 Pferd. Mehr seind um den Wassergraben um und um lauter schöne

¹⁾ Nämlich von dem 1593 verstorbenen Georg von Neuhaus.

Obstbaum, welches alles mit einer Ringmauer umfassen und sein in gedachter Ringmauer zwei Thor; auf dem einen so in den Garten geht, ein Thurm, in welchem ein gemauertes Zimmer, im andern Thurm ein Stampf. Alles zusammen ist angeschlagen auf 6000 Gulden.“

Auf diesem gemächlichen Herrenhof sass anno 1592 Georg von Neuhaus zu Rueting, Stadelkirchen und Senftenberg, Ihrer Röm. Kais. Majestät Rath und Verordneter des Landes ob der Enns, damals schon hochbetagt. Er hatte rühmlich seinem Vaterlande in den verschiedensten Zweigen der Verwaltung gedient, war Landrath, Landesanwalt, Verwalter der Landeshauptmannschaft, 1563 kais. Salzamtman in Gmunden, 1575 Einnehmer und endlich 1582 einer löblichen Landschaft ob der Enns Verordneter gewesen, welches Amt er bis zu seinem Tode bekleidete. Er war ein eifriger Anhänger Luthers¹⁾, hatte sectische Predikanten in sein Haus aufgenommen und liess durch sie zugleich seine Kinder erziehen. Dagegen war, wenn die Thätigkeit des Predikanten auf Schloss und Dienerschaft beschränkt blieb, nach der Religionsassecuranz Kaiser Maximilians II. nichts einzuwenden. Zudem wurde bis 1585 der Gottesdienst in Stadelkirchen durch einen Conventualen von Gleink auf gut Lutherisch verrichtet.

Ein Blick aus dem Fenster mochte nun dem Schlossherrn stets die Frage anregen, wozu denn die katholische Kirche, die vor seinen Augen stand und noch dazu in einer überwiegend lutherischen Gemeinde? Das Rechtsgefühl des hohen Beamten hielt auf die Länge gegen diese Betrachtungen nicht mehr Stand und man sieht hier in schlagender Weise, wie die besten, verdientesten, besonnensten Männer dem Kaiser und dem Rechte untreu wurden, wenn der religiöse Glaube dabei ins Spiel kam. Er benützte den Umstand, dass die Kirche vom Kloster Gleink vernachlässigt wurde und in Verfall gerieth, besserte sie mit

¹⁾ Unter der Deputation, welcher Maximilian II. 1568 zu Linz gleiche Religions-Concessionen wie dem Herrn- und Ritterstande in Unterösterreich verhiess, war auch der Salzamtman Georg von Neuhaus.

Hilfe der dazu gepfarrten Stiftsunterthanen etwas aus, um seine Eigenthumsansprüche darauf zu gründen. In die hergestellte Kirche setzte er eigenmächtig einen Prediger ein, den Praeceptor seiner Kinder, der weit über die Schlossjurisdiction hinaus- und in die geistlichen Rechte des Pfarrers von Dietach hineingriff und die Leute von allen Seiten an sich zog. Zugleich hatte Neuhauser, der sich oft in Stadelkirchen, dessen Neubau von ihm herrührte, aufhielt, 1588 seine Frau Sophie, eine geborene Freiin von Schiefer, durch den Tod verloren und in dem Boden der katholischen Kirche ohne Umstände eingesenkt, 2 Altäre weggerissen und sein Epitaphium dafür aufgerichtet. Diese Anmassungen blieben nicht ungeahndet von dem Abte Michael von Gleink, der sich während seiner ganzen Regierung 1585 bis 1599 die Wiederherstellung des am Boden liegenden Katholicismus eifrig angelegen sein liess. Aber alle Ermahnungen, Protestationen von Seite des Abtes blieben erfolglos. Da wandte sich derselbe, aufgeregt, dass der Predikant erst jüngst den Meier zu Hinterberg und dessen Weib in der Kirche getraut hatte, den 1. Februar 1592 nochmals an Neuhauser und drohte, wenn er die Kirche nicht restituiren und aufhören, der Stadelkirchen'schen und Dietach'schen Pfarrsachen gewaltthätig sich anzumassen, die Klage vor Ihre Kais. Majestät zu bringen.

Neuhauser liess sich Zeit mit der Antwort; erst den 28. März kam sie von dem eine Stunde entfernten Stadelkirchen. Er habe, sagt er, den Abt Georgius Andreas, den Vorfahren Michaels, öfter erinnert, das zusammengefallene Kirchel wieder zu erheben. Da er aber von demselben zur Antwort erhalten, dass er des Klosters Obliegen und Schulden selbst wohl wüsste und nicht im Vermögen stünde, dasselbe aufzubauen, habe er das Kirchel, so auf seinem Grund und Boden liegt, aus seinem Säckel erbaut und folglich das *jus Patronatus* darauf erhalten. Weil die Kirche nicht über 26 Häuser hat, welche eine geringe Getreidsammlung geben, müsste er den Prediger auf seine Unkosten erhalten. Was das *Exercitium religionis* anbelangt, lasse er es so halten, „wie es nun viel Jahr die Conventualen, welche

von Gleink herabgeschickt worden sind, selbst gehalten haben“. Dass aber sein Prediger den Maier zu Hinterberg copulirt, rühre daher, weil der Pfarrer zu Dietach seine Braut nicht habe als eine Jungfer verkünden wollen, daher sie zu St. Florian, wohin auch die Copulation gehöre, verkündet worden sei und solle der Pfarrer nur selbst auf seine Jungfernschaft achthaben und dieselbe, die er einer Kirche gelobt, nicht einer andern preisgeben.

Dieser starke Ausfall war gegen den Pfarrer Petriner gerichtet, der nach der Ansicht Neuhausers von einer Kirche zur andern gefallen war. Allein er that ihm unrecht; Petriner war im Grunde des Herzens Lutheraner. Er wurde vom Abte Michael im Jahre 1598 abgesetzt und einige Zeit im Kloster eingesperrt gehalten, denn er hat, heisst es im gleichzeitigen Rechtfertigungsschreiben an die Herrschaft Steyr, mit den Ketzern gehalten, die Leute mit der falschen Lehre verführt, unter dem Scheine katholisch zu sein, dem Volke gepredigt und andere mit dem zweiten Geschlechte verübte Missethaten ausgeübt.

Georg von Neuhaus starb ein Jahr nach seinem Briefe den 19. März 1593 in Linz, 70jährig. Seine Söhne Georg Caspar und Georg Bernhard machten alle Anstalt, ihren verstorbenen Vater ohne Vorwissen und Erlaubniss des Abtes nach Stadelkirchen zur Begräbnis zu bringen, welches Attentat Abt Michael dem Landeshauptmanne Johann Jakob Löbl auf Greinburg anzeigte und dringend um Schutz wider diesen Eingriff und Gewalt flehte. Es war vergebens, denn am 8. April wurde der alte Neuhauser an der Seite seiner Gemahlin vor dem Hochaltare eingesenkt. Der stille und offene Krieg mit den Neuhauser'schen Erben dauerte fort; sie wollten dem Pfarrer von Dietach durchaus die Filiale Stadelkirchen abdringen. Sie fanden für ihre Pläne eine Stütze in der aufgeregten Stimmung der ganzen Umgebung des Klosters. Die Pfarrleute in Dietach wollten nicht gedulden, dass ihr Seelsorger, wie der Abt Michael anno 1595 schreibt, „das hochheilige Amt der Messe verrichte, sondern wollen ihn dahin bringen, dass er das heilighochwürdige Sacrament in beiderlei Gestalt (welches ihnen in der Messe nicht verweigert wird)

ausser der heiligen Messe und deutsch reichen solle“. Sie liessen sich auch öffentlich vernehmen, wenn der Pfarrer nicht darein willige, oder der Abt eine Veränderung mit der Pfarre vornehmen wollte, dass der Pfarrer weder inner- noch ausserhalb des Pfarrhofes sicher sein, noch in die Kirche kommen sollte; auch der Abt sollte nicht aus dem Kloster gehen; sie wollten beide niederhauen und schiessen, wie sie sie nur betreten möchten. Das alles geschieht, schreibt der Abt, nur aus Anreizung und Aufwieglung der umliegenden, benachbarten, sectischen und verführerischen Predikanten zu Steyr, Sierning, Wolforn, Stein. Es sei zu besorgen, wenn kein ernstliches Einsehen geschehe, dass etwa gar ein Aufstand wie zu Sierning, Windischgarsten und anderen Orten mehr geschehe. — Der Abt hatte gut vorausgesehen; noch vor Ende des Jahres loderte die Flamme in allen vier Vierteln empor.

Was die Filiale Stadelkirchen anbelangt, so betont der Abt, dass dieselbe laut Stiftbriefes allein auf den katholischen Gottesdienst zu der Pfarre Dietach und also *immediate* zu seinem Gotteshause Gleink gewidmet und auch auf dessen eigenthümlichem Grund und Boden erbaut sei.

Aber alle mündlichen und schriftlichen Ermahnungen wollten bei Georg Bernhard von Neuhaus nicht verfangen. Er war wie seine übrigen Geschwister von einem wüthenden Anhänger der Flacianischen Secte, Namens Johannes, erzogen worden, ein anderer Flacianer, Johannes Bayr, versah jetzt den Predigerdienst in Stadelkirchen. Dieser hörte nicht auf, Lästerworte auf der Kanzel gegen die katholische Kirche auszugiessen und Eingriffe in fremde Pfarren zu machen.

Auch der Propst von St. Florian und der Pfarrer von Enns klagten über solche. Der Abt drohte 31. Mai 1597 mit der Klage höherenorts. „Will Neuhaus den Prediger auf seinem Schlosse halten, so könne er nichts entgegenthun, wofern er nicht lästert oder Eingriffe thut, aber auf seiner Filialkirche dulde er ihn nicht; Neuhaus soll ihn davon entfernen und die Schlüssel überantworten.“

In einem Schreiben vom 27. October 1597 an den Landeshauptmann Löbl und den Reichshofrath Dr. Garzweiler in Linz schüttet endlich der Abt sein Herz vollends aus. Neuhaus masse sich die Filiale Stadelkirchen, die doch dem Stifte eigenthümlich sei, unrechtmässig an. Sein Predikant verachte das heilige Amt der Messe, verdamme diejenigen öffentlich, welche demselben beiwohnten, rufe die kirchlichen Processionen für einen Teufelsdienst aus und mache eine nicht geringe Anzahl des unverständigen Volkes davon abwendig. Er mache auch Eingriffe in fremde Pfarren, wie er denn gar nach Unterösterreich in die Pfarre Hadershofen eingedrungen, thue sein vermeintes Sacrament den Kranken und anderwärts in den Winkeln ausspenden, sich auch der Kindstauen und Copulationen unterfangen, zu welchem allem ihm Emanuel und Ehrenreich die Hohenegger im Schloss Thal und Wolf Wilhelm Panichner im Schloss Dorf¹⁾ guten Unterschleif geben. Wenn die vornehmen Adelspersonen sich der ordentlichen Pfarre entäussern und fremde Seelsorge suchen, könne man sich leicht vorstellen, was für ein Eingang dadurch dem gemeinen Pöbel gemacht werde. Die Drohung, die Sache vor die kaiserliche Majestät zu bringen, werde nur für ein Gespött angesehen und verlacht. Ebensolche Eingriffe mit Taufen, Copulationen u. s. w. mache auch der Predikant von Pehamberg, welches *immediate* dem Hochstifte Passau incorporirt sei und welcher Michael Schwemiger heisse. Vor wenigen Jahren hat er einen Pfarrmann von Hadershofen dahin gebracht, dass er einen Eid schwören müsse, sein Leben lang das hochwürdige Sacrament von keinem Messpfaffen nimmermehr zu empfangen. Was die kleine Klosterpfarre Gleink anbelange, so werde sie durch die umliegenden sectischen Predikanten zu Steyr, Stein und Wolfern nicht wenig verführt und abgehalten. Da das Uebel immer mehr überhandnehme, so wolle er seines Amtes halber gehorsam gebeten haben, dass durch den Herrn Landeshauptmann den Eingriffen Einhalt gethan, die verführerischen Lehrer zu

¹⁾ Beide in der Pfarre Hadershofen.

Stadelkirchen ausgejagt und die Filialkirche sammt anderen Kirchensachen wieder restituirt und Hilfe geleistet werde, damit die Reformation von Statten gehe und alles wieder *in pristinum statum* gebracht werde.

Auf diese Klage wurde von der Landeshauptmannschaft entgegnet, dass der Herr Abt den Neuhauser als *primam Instantiam* nochmals ersuchen und die Antwort darüber dem Landeshauptmann einsenden solle. Abt Michael hatte um dieselbe Zeit seine Beschwerde auch an die Röm. Kais. Majestät und an den Bischof von Passau gerichtet. Auch diese gewährt einen Einblick in die missliche Lage des katholischen Reformators. Den Kreuzgang, sagt er, den man jüngst von Seite der Katholiken zu Gleink, Haidershofen und Dietach in diesen schweren Kriegsläufen und theuren Zeiten auf den Sonderberg¹⁾ veranstaltete, habe der Predikant zu Stadelkirchen öffentlich auf der Kanzel verdammt, für einen Teufelsdienst ausgerufen und dagegen gepredigt. Weil sich in der Pfarre, deren er sich aufgedrungen, noch etliche fromme Christen befinden und unbehindert seines Wüthens gedachten Kreuzgang auch verrichten helfen, hat der Predikant einen armen Pfarrmann, der sein Kind zur Taufe gebracht, dasselbe, weil er auch mit dem Kreuz gegangen, nicht taufen wollen, sondern spöttlich abgewiesen. Der gedachte Predikant pflege auf der Kanzel und sonst nichts anders als zu lästern und zu schmähen, ja wenn er einen, der sich der christlich-katholischen Kirche anhängig machen will, erfährt, sucht er, obgleich er in seine gewaltthätig usurpirte Pfarre nicht gehört, Mittel und Wege, denselben wieder abwendig zu machen. Daran könne man abnehmen, welchen Werth der Vorschlag habe, der Gottesdienst solle durch den Predikanten und Conventualen von Gleink zugleich verrichtet werden.

Auch durch die steirischen Predikanten werde seinem Gotteshause und dessen incorporirten Pfarren vieles entzogen. So liege zunächst bei dem Gotteshause Gleink eine kleine Pfarrkirche,

¹⁾ Sonntagberg jetzt genannt.

am Stain genannt, allwo ein sectischer unter dem gemeinen Volk ärgerlicher Predikant, Namens Stephan, ein apostasirter Mönch von Garsten, dem Abt und seiner Pfarre zu Gleink mit Lästern und Schimpfen nicht geringen Schaden und Spott zufüge. Der Vater desselben sei Pfarrer zu Stein gewesen, wie auch der Stiefvater des jetzigen Pfarrers zu Steyr ein abgefallener Mönch von Garsten war.

Dem oben gemeldeten Auftrag des Landeshauptmannes gemäss hatte der Abt seinen Hofschreiber mit einem Schreiben an Herrn von Neuhaus geschickt, der ihm mündlich zur Antwort gegeben, dass er seinen Entschluss schon anzeigen wolle. Er gab aber weder schriftliche Antwort, noch that er seinem Prediger, der seine Eingriffe und Lästerungen immer fortsetzte, Einhalt. Als der Abt den 25. November den widerhaarigen Schlossherrn durch seinen Hofschreiber um eine Antwort ersuchen und die Kirchenschlüssel abfordern liess, gab er demselben zur Antwort: Er betrage sich dessen, wie es seine Voreltern genossen; wir hätten einen Kaiser und Herrn und er wolle gern sehen, wer ihm die Kapelle nehmen werde. Dieses berichtet der Abt dem Landeshauptmann in seinem Schreiben vom 3. December 1597 und fügt hinzu, er könne aus allem leicht abnehmen, dass Neuhaus weder seinen Predikanten abschaffen, noch die Filiale restituiren, sondern vielmehr vorwenden werde, warum der Abt es nicht eher geahndet; dem entgegne er, dass die Stiftbriefe für das Stift reden und dass er nie unterlassen, durch Schreiben sowohl als mündlich seinen Protest einzulegen. Der Grund, warum Neuhaus die Kapelle so lange inne gehabt, sei der, dass bei seinem Prälaturantritt der Gottesdienst zu Stadelkirchen von einem Conventualen lutherisch gehalten wurde, was er als Abt nicht ferners ansehen mochte und ihn von der Pfarre amovirt habe. Da er aber in der Eile nicht gleich mit einer tauglichen Person versehen war, hat weiland Georg von Neuhaus seinen Kindern einen Praeceptor aufgestellt und die Kirche sich widerrechtlich zugeeignet. Da die Filiale der Pfarre Dietach und folglich dem Stift Gleink eigenthümlich sei, habe er dieses alles berichten, um

Restituierung der Kirche und Abschaffung des Predikanten anflehen wollen, der den katholischen Gottesdienst verdamme, die päpstliche Heiligkeit neben dem Türken auf offener Kanzel für den Hauptfeind des christlichen Glaubens ausschreie, damit das einfältige Bauernvolk verbittere und zu allem Unrath und Aufruhr verhetze.

Welchen Trotz der in der Opposition gegen den landesherrlichen Willen grossgezugene österreichische Adel sich damals erlauben konnte und wie kraftlos die Regierungsmaschine mit ihren Patenten und Rescripten arbeitete, zeigte der Erfolg aller dieser Eingaben. Die Verwunderung wächst, wenn man sich vor Augen hält, dass der agrarische Aufstand von 1595 bis 1597 in Oberösterreich Kraft und Ansehen dieses Adels gewiss nicht gehoben hatte. Ein volles Jahr nach dem obigen Bericht an den Landeshauptmann, konnte der Abt melden,¹⁾ über alle eingegebene Beschwerden und erhaltene Befehle und Verordnungen des Landeshauptmannes und General-Mandate des Kaisers hätte er gehofft, der Herr von Neuhaus würde doch endlich „pariren“; es wäre aber alles fruchtlos; Neuhaus wolle weder den ärgerlichen Predikanten abstellen noch die Filiale restituiren. Er lasse sich vielmehr verlauten, dass, wenn er gleich die Kapelle restituiren müsste, er dennoch sein Exercitium durch den Predikanten im Schlosse verrichten lassen wollte. Ingleichen höre der Predikant weder von seinem Lästern noch Eingriffen auf. Die Reformation könne keinen Fortgang nehmen, insoferne der Predikant im Schlosse geduldet werde, denn alles laufe ihm zu. Er bitte also den Landeshauptmann, er möge in seiner Gewalt dem Predikanten seine Umtriebe („sein Umstritten“) in andern Pfarren und sein Predigen sowohl in als ausser der Kirche gänzlich einstellen und die Restitution der Kirche anbefehlen. Dieses Schreiben hatte wenigstens den Erfolg, dass man den von Neuhaus nöthigte, dem Abte eine Antwort zu geben; denn in einem Briefe vom 9. Jänner 1599 widerlegt der Prälat die von Neuhaus erhobenen Einwendungen,

¹⁾ 26. December 1598.

die wir weiter unten in ausführlicherer Weise werden kennen lernen und bestimmt den 12. Jänner als den Tag, wo er sich persönlich einfinden wolle, um die Extradirung der unrechtmässig zurückgehaltenen Kirche sammt Schlüsseln und Ornaten entgegenzunehmen. Abt Michael ist zwar am bestimmten Tage wegen Leibesschwachheit nicht selbst zu Stadelkirchen erschienen, aber er hat einen seiner Conventualen mit dem Kämmerer und Hofschreiber dahin beordert, welche aber von dem Hausgesinde zur Antwort bekamen, dass ihr Herr nicht zu Hause sei und der Messner, als er um die Kirchenschlüssel befragt wurde, antwortete, dass sie sein Herr von ihm abgefordert hätte. Der arme Prälat berichtete¹⁾ den schimpflichen Vorgang und dass sich Neuhaus gar nicht an die kaiserlichen Patente kehre, an den Landeshauptmann mit der nochmaligen Bitte, ihm und seinem Stift Recht widerfahren zu lassen und alle Eingriffe sammt dem Predikanten abzuthun.

Den 23. Jänner kam an Neuhaus der landeshauptmännische Befehl, die Filiale sammt anderm Zugehörigen zurückzustellen; da wandte sich der edle Ritter wieder zum Feld der leeren Ausflüchte. Den 28. Jänner meldete er, dass es mit dem Kirchel diese Beschaffenheit habe. Es sei dasselbe vor etlichen Jahren so zusammengefallen, dass kaum eine Mauer zu sehen war, auch das Ziegeldach und Glocken wären ganz zerbrochen gewesen. Sein Vater habe deswegen dem Herrn Abt von Gleink, Georg Andre, geschrieben und ihm zugesprochen, dasselbe, weil es hart vor dem Schloss auf dessen Grund und Boden liege, wieder aufzurichten, der ihm aber geantwortet, dass er des Klosters Obliegen selbst wohl wisse und es nicht in seinem Vermögen stehe, das Kirchel zu erbauen. Deswegen habe es sein Vater aus seinem Säckel erbaut, dessen Unkosten sich über 800 fl. belaufen; folglich habe er das *jus Patronatus* hierüber bekommen. Auch habe sein Vater mit Vorwissen, indem das Pfarrl nicht über 15 Metzen Getreid trage, einen eigenen Predikanten auf-

¹⁾ Schreiben vom 16. Jänner 1599.

genommen und auf seine Unkosten besoldet, der das *Exercitium Religionis Augustanae Confessionis*, welches vermöge der Reichs-Constitution und Religionsfrieden, wie auch der vom Kaiser Maximilian II. gegebenen Religions-Assecuration zugelassen, unperturbirt geübt und verrichtet. Weil nun so viel Unkosten aufgelaufen, so hoffe er, der Landeshauptmann werde den Abten dahin weisen, dass er ihm die auferlaufenen Unkosten, wie er vom Landeshauptmanne selbst vertröstet worden, erstatte, widrigenfalls er sich zur Restituirung des Kirchels nicht schuldig erkenne.

Auf die Erläuterungen der vermeinten Rechte des Herrn von Neuhaus übergibt nun Abt Michael dem Landeshauptmanne seine Widerlegungen.¹⁾ Hierinnen widerspricht er erstlich, dass das Kirchel so zusammengefallen sei, dass kaum eine Mauer zu sehen war und das Ziegeldach und Glocken gar zerbrochen gewesen, indem er es allezeit mit seinen Officieren und Dienstgesind wie auch Pfarrleuten und gewesenen Vorstehern bezeugen könne, dass noch zu Lebzeiten des Georg von Neuhaus der Gottesdienst allda wie gebräuchlich gehalten worden, welches nicht hätte geschehen können, wenn das Kirchel, wie von Neuhaus vorgibt, zerfallen gewesen wäre.

Zweitens, dass sich der Abt Georg Andre geweigert haben soll, das Gebäu zu übernehmen und es dem Herrn von Neuhaus überlassen haben soll, ist ebensowenig glaublich, als mit einem Grunde zu dociren. Denn obgleich das Kirchel einiger Ausbesserung bedurfte, so hat doch Neuhaus diese Ausbesserungen nicht aus eigenem Säckel, sondern mit Hilfe der armen Unterthanen und Pfarrleute bestritten, wie das beiliegende Verzeichniss von seinen Unterthanen bezeuge. Die vorgegebenen Unkosten wären auch gar nicht nöthig gewesen, indem man des Thurmes gar wohl hätte entbehren können. Er habe auch ausser der Erhebung des Thurmes nichts mehr gethan, als den hinteren Theil der Kapelle gewölbt, die Mauern angeworfen („verworfen“) und geweisset und das Dach etwas gebessert, wozu aber der Abt

¹⁾ 3. Februar 1599.

Georg Andre etliche tausend Ziegel und andere Nothdurft hergegeben. Mit den vorgegebenen auferlaufen sein sollenden Unkosten per 800 fl. getraue er sich eine wohl drei- bis viermal grössere Kirche zu erheben und wenn er eine solche Summe von den Unterthanen empfangen, so hat er solche für sein Schloss und Epitaphia verwendet. Er wird es demnach nicht erzwingen können, dass sein Vater das Kirchel aus eigenem Säckel erbaut habe, sondern vielmehr, weil er zwei Altäre weggerissen und sein Epitaphia dahin gesetzt, eher als ein *destructor* zu halten sein. Es sei auch zu vermuthen, dass der von Neuhaus, weil er sein Schloss erbaut, sich des alten Kirchel und Geläuts, das nicht zerbrochen, sondern nur schlecht und klein war und von ihm grösser gemacht worden, geschämt habe, folglich das Gebäu mehr aus Hochmuth als Nothwendigkeit vorgenommen habe.

Drittens sei nicht glaublich, dass der verständige Abt Georg Andre sein Recht ohne Consens des Gotteshauses dem Herrn von Neuhaus vergeben habe, welches er niemalen werde beweisen können. Und gesetzt, er habe seiner Pflicht zuwider gehandelt, so wäre diese Veralienirung ohne Ratification des Ordinarius und Convents niemals giltig, dem auch die kaiserlichen Generalien und Verordnungen widersprechen. Dass das *Jus Patronatus* allezeit dem Stift eigen gewesen, zeigten die überreichten Beilagen, und da das eigene Bekenntniss des von Neuhaus selbst zugebe, dass das Kirchel für einen Pfarrer nicht hinreichendes Einkommen habe und zu Dietach gehöre, also sei nur Dietach des Herrn von Neuhaus und anderer seiner Leute eigentliche Pfarre, die Kapelle aber anfangs von Dietach, hernach aber von Gleink wochentlich versehen worden, wie es noch zu Lebzeiten des Georg von Neuhaus geschehen; hierauf aber theils aus Mangel der Priester, theils weil sich etwelche in der Religion verdächtig gemacht, die Versehung eine kurze Zeit eingestellt worden, woraus der von Neuhaus, ungeachtet er Dietach unterworfen war, sich Ursach genommen, erstlich den Praeceptor seiner Kinder und nachmals andern Predikanten als vermeinte Seelsorger aufzustellen, aus welchem allem kein *Jus Patronatus* erzwungen werden kann.

Wenn dann viertens der Herr von Neuhaus selbst bekennt, dass er mit des Abten Vorwissen einen Predikanten auf eigene Unkosten angestellt, wie kann er sich nun das *Jus patronatus* anmassen, wenn er den Abten um den Consens ersucht habe? oder warum solle er den Consens fordern, wenn er das *Jus patronatus* wie er vorgibt habe? Wenn aber der von Neuhaus ferners meldet, er habe sein Religions-Exercitium ihn imperturbirt verrichten lassen, so ist das gänzlich zu widersprechen, indem der Abt nicht nur, da der verstorbene Georg von Neuhaus und seine Gemahlin ohne des Abtes Zulassung in der Kapelle begraben wurden, sondern auch wider allen Unfug protestirt, wie es sich auf so viele kaiserliche Generalien und Verordnungen gebührt hat. Neuhaus könne demnach keinen ruhigen Possess beweisen.

Was aber die *assecurirte Confessionem Augustanam* anbelange, so wurde dadurch dem Kaiser die Hand nicht gesperrt, *Reformationes* zu unternehmen.

Letzlich berichte er, dass den 17. Jänner der Herr von Neuhaus nach vollendeter Predigt die versammelte Pfarrmenge durch seinen Predikanten in das Schloss fordern lassen und sie gefragt, ob sie mit dem Predikanten zufrieden und ob sie ihm auch Beistand leisten wollten und sollten diejenigen, so zufrieden wären, auf die Seite gehen. Ob nun dieses den kaiserlichen Mandaten Folge geleistet sei, könnte der Landeshauptmann selbst erachten.

Da nun des Herrn von Neuhaus Vorgeben null und nichtig ist, so bittet der Abt um Einräumung der Filiale, um die Abschaffung des Predikanten und seiner Eingriffe mit dem Versprechen, den gestifteten Gottesdienst durch eine qualificirte Person künftig getreu versehen zu lassen, damit hindurch die katholische Religion in Aufnahme gebracht werde.

Wir haben diesen Commentar des Abten zu den Behauptungen des unruhigen Nachbars in Stadelkirchen nach Ausführlichkeit mitgetheilt, um zu zeigen, in welche Irrgänge der Glaubenseifer den Edelmann verwickelte. Man konnte nicht gründlicher

geschlagen werden. Um aber zu begreifen, warum Neuhaus das *Jus patronatus* auf die oft genannte Kirche so sehr betont und der Abt so eifrig widerspricht, hat man sich zu erinnern, dass Maximilian II. in der sogenannten Concessions-Assecuration vom 14. Jänner 1571, der wichtigsten Urkunde für die Entwicklung des Protestantismus in Oesterreich, dem Herrn- und Ritterstande erlaubt hatte, in ihren Patronatskirchen auf dem Lande und für ihre Unterthanen den Gottesdienst nach dem Angsburgischen Glaubensbekenntniss einrichten zu können.

In dem Masse, als die Gefahr für den Predikanten auf Stadelkirchen wuchs, wurden seine Predigten immer schärfer, aufregender, der Zulauf immer grösser, darum auch immer zahlreicher, dringender die Angstrufe des Prälaten und die Furcht vor dem Zusammenbruche der letzten Reste des Katholicismus in seinem Gebiete. Wir können eine Bemerkung hier nicht unterdrücken, wozu manche katholische Historiker uns herausfordern. Wir glauben, es stimme mit dem wahren Geiste der Geschichte nicht überein, die Bekehrung zum Protestantismus oder die Erhaltung darin meist dem Einflusse von ein paar Gemeindeaufwieglern oder dem Terrorismus der Grundobrigkeit zuzuschreiben. Durch einige Schreier lässt man sich nicht nöthigen, stundenweit einer Predigt nachzulaufen, wenn nicht in dieser selbst eine Anziehungskraft liegt, und vom Terrorismus der Obrigkeit konnte man im vorliegenden Falle höchstens bezüglich der Neuhauser'schen Unterthanen sprechen, deren aber sehr wenige waren; auch hätte der Abt gewiss nicht vergessen, davon Erwähnung zu machen. Was ist es also, was demselben die Worte über die Lippen drängt, „die kath. Reformation könne keinen Fortgang haben, der Abfall nehme immer mehr über Hand, alles laufe dem Predikanten zu, durch ihn leide die kath. Kirche grossen Abbruch“, wenn nicht das verführerische Wort, von dessen Wirkungen er offen im Briefe vom 27. October 1597 spricht und welchem die katholische Kirche in Oesterreich damals, ein gleich beredtes, anregendes und begeistert eifriges entgegenzustellen sehr selten im Stande war. Wie sehr gerade

das Noth that, hat der Prälat selbst am Schlusse der obigen Rechtsdeduction angezeigt. Dazu kam nun noch der viel bequemere Weg zur Seligkeit, welchen der Protestantismus seine Bekenner wies und für den der gewöhnliche Mensch damals noch leichter als jetzt zu gewinnen war. Was sich aber hier im Gleinker Gebiet abspielte, geschah auch auf dem Garstner, Spitaler, Steyrer und zahlreichen andern.

Nach dieser Abschweifung wollen wir den Abt und den Schlossherrn weiters auf ihrem Kriegspfad verfolgen.

Auf obige Eingabe erging aufs neue der landeshauptmännische Befehl an den Herrn von Neuhaus unter Bedrohung des Ansatzes (der gerichtlichen Execution) alles zu restituiren, dem Herrn zu Gleink aber wurde aufgetragen, ihn nochmals gütlich zu ersuchen. Abt Michael entledigte sich des Auftrages durch seinen Hofschreiber, der dem Neuhauser auch den festen Entschluss seines Herrn meldete, den Ansatz zu exequiren, worauf er aber zur Antwort bekam, der Abt werde nicht darthun können, dass das Kirchel nur eine Kapelle sei und ihm zugehöre, besonders da Neuhauser darum weder Brief noch Siegel gesehen. Er habe einen Herrn, dem er Gehorsam zu leisten schuldig, er achte es nicht, wenn gleich der Ansatz exequirt würde, auch er sei mit einer Gewaltklage schon gefasst. Der Abt meldete¹⁾ das Geschehene dem Landeshauptmanne mit der Bitte, weil gar keine Güte verfangen wolle, den Ansatz auf 8 Neuhauser'sche Unterthanen zu exequiren. Zugleich ersucht er wieder um die Abstellung des Neuhauser'schen Predikanten, weil sonst die katholische Religion grossen Abbruch leidet. Es schrieb aber auch Herr von Neuhaus an den Landeshauptmann, wiederholte die vorigen Beweisgründe und nahm den Anschein, als wolle er die Restitution auf die lange Bank hinausschieben, weshalb wiederholtes Ersuchen des Prälaten um Execution den 2. April. Ein Gleiches that er den 14. Mai, damit dem mehr anwachsenden Uebel gesteuert werde, weil sowohl von Stadt Steyr als von

¹⁾ 22. März 1599.

anderen Orten der Zulauf zu Stadelkirchen immer grösser werde.

Diese Vorstellungen scheinen nicht ohne Eindruck auf den Landeshauptmann geblieben zu sein, denn am 16. Juli meldet Abt Michael, dass die zwei Brüder des Georg Bernhard von Neuhaus bei ihm gewesen, welchen er auf ihr Begehren aus nachbarlicher Liebe die Stiftbriefe gewiesen, worauf sie versprochen haben, ihren Bruder zu bereden, dass er die Schlüssel ausliefere und daher um Aufhaltung der Execution 14 Tage lang gebeten. Weil aber der Termin verstrich, ohne dass etwas geschah, habe er sich schriftlich deshalb bei Georg Bernhard angefragt, sei aber nicht nur keiner Antwort gewürdigt, sondern das Schreiben nicht einmal angenommen worden. Weil demnach nichts verfangen wolle, bitte er um Vollziehung der Execution.

Den 7. Juli 1599 erging von Linz der Befehl an den Widerspenstigen, dem vorigen Gebotsbrief nachzukommen, widrigenfalls „würde des Herrn Supplicanten Begehren allerdings verwilligt“. Der Befehl wurde dem Abte im Originale behändigt, der ihn gleich an Georg Bernhard abschickte. Allein „die Neuhäuserin“, geborne Potentiana von Geymann (zu Gallspach), nahm den Befehl, obgleich sie zweifelsohne die obrigkeitliche Fertigung erkannte, nicht an und der Klosterbote war gezwungen, den Befehl nieder- und einen Stein darauf zu legen, damit er vom Winde nicht weggeweht werde. Dabei erzeugte sich Neuhauser täglich widerwärtiger, war mit einem neuen Predikanten im Werke und daneben wuchs der Zulauf von Steyr und anderen Orten immer mehr an. Darum nochmals Bitte um Ausführung der Execution den 13. Juli 1599. Zugleich richtete jetzt der gekränkte Abt unter Vorbringung der schon erwähnten Begründungen seine Bittschrift an den kaiserlichen Thron. Ohne aber über dieses alles einen Lohn seiner grossen Bemühungen für das Recht des Klosters zu sehen oder den glücklichen Ausgang sehnlichgehegter Wünsche zu erleben, wurde Abt Michael den 20. September 1599 in die ewige Ruhe abgefordert.

Die Administration des Stiftes Gleink wurde von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit einem Professoren von Garsten, dem Magister Johann Wilhelm Höller¹⁾ aufgetragen, der die hängende Sache wieder erneuerte und in Gang brachte. Es schien auch die ganze Angelegenheit ihrem Ende ziemlich nahe zu kommen, indem der Administrator in seiner Supplik an den Landeshauptmann vom 9. Mai 1601 anzeigt, dass das Kirchel gesperrt, die Schlüssel dem von Neuhaus gerichtlich abgenommen worden seien. Er bittet um die Ausfolgung der Schlüssel, damit das Kirchel eröffnet und der Gottesdienst nach katholischem Gebrauche wieder angefangen werde. Er setzt hinzu, dass die erlaufenen Bauunkosten, welche die von Neuhaus noch ansprechen, mit Recht nicht praetendirt werden können, weil die Pfarrleute mit Geld und Robot dazu contribuiren mussten und wenn Herr von Neuhaus die weggenommenen Kirchenzierden und Altäre wieder an ihren Ort setzen sollte, so würde man erkennen, dass er ein *destructor* und kein *fundator* gewesen. Aber auch Administrator Joannes Wilhelm hat das Ende des Processes nicht erreicht, indem er 1601 Prälat von Garsten wurde. Der Ausgang blieb seinem Nachfolger vorbehalten, Johann Nikolaus Söldt, einem Professoren von Kremsmünster, welcher zuerst Administrator, später Abt von Gleink wurde.

Es scheint, dass das obenerwähnte energische Einschreiten des Gerichtes dem stolzen Edelmann, der so lange über alle Anstrengungen des Rechtes triumphirt hatte, den Aufenthalt und den ferneren Besitz von Stadelkirchen verbitterte; denn zu Anfang des Jahres 1602 erscheint bereits Georg Caspar im Besitze des Schlosses, welches er käuflich von seinem Bruder Georg Bernhard erworben. Georg Caspar²⁾ war Truchsess Snr. Röm. Kais. Majestät, Silberkämmerer, Fürschneider und Mundschenk bei Erzherzog Ernst gewesen und hatte sich in diesen wichtigen Geschäften solchen Ruhm und Ansehen erworben, dass er auch

¹⁾ Wird auch Hillerus geschrieben.

²⁾ Er war der Stiefbruder Georg Bernhards, aus des Vaters erster Ehe.

nach Ernst's Ableben an den Höfen anderer Erzherzoge in gleicher Eigenschaft Dienste versah. Allein dem Abte von Gleink suchte er offenbar nur Wermuth einzuschenken, die gesperrte Kirche wusste er sich wieder zu öffnen, und der Predikant war in seinem Wüthen und Toben wieder unausgesetzt thätig. Da Johann Nikolaus wie seine Vorgänger streng katholisch war, erhielt der neue Besitzer von Stadelkirchen den 4. Februar 1602 ein Schreiben, worin der Abt die Restitution aller weggenommenen Kirchensachen ernstlich verlangte und mit obrigkeitlicher Gewalt drohte. Weil darauf nichts erfolgte, wandte sich derselbe an die Linzer Regierung, worauf den 12. Februar endlich ein sehr kategorischer Befehl bei dem Predikanten eintraf, in welchem der Landeshauptmann Löbl demselben das Land ob der Enns zu verlassen aufgelegt und zwar, was damals in Briefen und Zustellungen sehr selten vorkommt, mit Hinweglassung aller Briefceremonien und gewundenen Redensarten. Löbl beginnt sein Schreiben an ihn gleich mit den Worten: „Es wird Euch, Predikanten zu Stadelkirchen ausser Zweifel unverborgen sein etc.“. Er erinnert ihn an die kaiserlichen Mandate, an seine fortgesetzte Thätigkeit im Widerspruche mit denselben, sagt, „er habe haufenweise die Bürger und Inwohner von Steyr zu seiner vermeinten Seelsorg herausgelockt“ und kommt schliesslich zur Ausweisung aus der Provinz.¹⁾ An demselben Tage erhielt auch Neuhaus den gemessenen Auftrag, das Religions-Exercitium für andere Leute gänzlich ab- und einzustellen und den 28. Februar kam der letzte Befehl, worin ihm angedeutet wurde, dass dem kaiserlichen Landrichter die Execution schon aufgetragen worden; er solle also alles restituiren, sonst würde sie auch vollzogen. Georg Caspar strich die Segel, das Kirchlein wurde restituirt und wegen

¹⁾ Bei Preuenhuber Ann. Styr. 350 heisst es: Im Jahre 1612 wurde evangelischer Stadtprediger in Steyr Magister Joh. Bayer, vormals Prediger im Landhaus zu Linz und auf der Losensteinleiten, damals Pfarrer zu Loosdorf, ein beredter Mann und guter Prediger, der an. 1619 in Steyr verstorben ist.

der aufgewandten Unkosten ein Vergleich gemacht. Er trug das Datum vom 6. Mai 1602. Neuhaus stand ab von der Prätension des angemassenen Patronatsrechtes und der von seinen Vorfahren aufgewandten Bauunkosten; der Herr Administrator hingegen von der Anforderung der ausgelegten Gerichts- und anderen Expensen und von dem billigen Anspruch der von den Neuhausern eine Zeit lang genossenen Sammlung und anderen aus dem Besitze hergeleiteten Einkommens.

Der damalige verdiente Stiftsrichter, aus dessen Feder wahrscheinlich die vielen berührten Rechtsschriften Gleinks herrührten, hiess Benedict Fasoldt. Ist es wohl der nämliche oder sein Sohn, welcher den grossen Aufstand im Jahre 1626 als Verweser in Ebensee erlebte?¹⁾

Sehen wir uns nun das Object und die Ursache so vielen Kampfes und Haders, den Schauplatz so leidenschaftlicher von unversöhnlichen Hass gegen die katholische Kirche eingegebener Predigten an. Die kleine zweischiffige Kirche zeigt uns von innen und aussen die Formen einfachen gothischen Stiles. Der in den Acten besprochene Thurm ist von einer gothischen Spitze gefälligen Ansehens gekrönt. Unterhalb des Thurmhelmes prangt das grosse Wappen der Erbauer, zwei kreuzweise übereinander gelehnte Rechen für Neuhaus, der Rabe mit dem Ringe in dem Schnabel für die Schiefer. Wer die Acten kennt, merkt die Absicht und wird verstimmt.

Auf dem Fussboden der Kirche vor dem Hauptaltare finden wir eine rothe Marmorplatte, in welche das Wappen der Neuhaus und Schiefer gemeisselt ist mit der deutlichen Umschrift: Hier liegt begraben der Edel und Gestreng Herr Georg von Neuhaus von Rueting zu Stadelkirchen und Senftenberg Röm.

¹⁾ Sieh Czerny Bilder aus der Zeit der Bauernunruhen S. 125. — Die kurze Darstellung des Streithandels mit Neuhauser bei Pritz, Gesch. v. Garsten und Gleink 191 enthält manche Unrichtigkeiten, welche durch vorliegende Erzählung verbessert werden können. Noch wollen wir bemerken, dass der dort S. 187 erwähnte Abt Michael I. Gurkfelder, nicht Guegfelder, und Abt Abraham I. Härtl, nicht Haggl heisst.

Kais. Maj. Rath und einer löblichen Landschaft in Oesterreich ob der Enns Verordneter sambt seiner anderten Gemahlin, Frauen Sophia geb. Schiferin, welcher in Christo dem Herrn entschlafen ist zu Linz den 19. Martio anno 93, denen Gott allen eine fröhliche Auferstehung verleihe. Amen.

Einige Schritte davon entfernt fesselt ein Grabstein in der Kirchenmauer eingelassen und von überraschender Schönheit das Auge. Das Monument von ansehnlicher Ausdehnung ist von weissem Kehlheimer Marmor und von rothem Marmor geschmackvoll eingefasst. Es stellt in stark erhobener Arbeit die Anbetung der heiligen drei Könige vor; aber welch herrliche Figuren, welch lebensvoller Ausdruck, wie schön und fein gedacht die ganze Anordnung! Oberhalb auf erhabenem Schilde die Worte: *Et adorabunt cum omnes Reges terrae, omnes gentes servient ei.* Unterhalb der Vorstellung knien links zwei Männer mit zwei Knaben, rechts, wie es scheint, zwei Frauen mit sechs Jungfrauen, alle im spanischen Costüm damaliger Zeit. Am Rande die Wappenschilde der Schiefer und Neuhauser und am Fusse die Worte: Hier liegt begraben der Edl, Gestreng Herr Georg von Neuhauß und Rueting zu Blaimbaw und Stadelkirchen Röm. Kais. Maj. Rath und Verordneter in Oesterreich ob der Enns, der gestorben ist 19. Martio 1593. Dem Gott Gnad. An der Spitze des Monuments ist Gott Vater vorgestellt, rechts und links ein griechisches Δ , wahrscheinlich Monogramm des Künstlers. Die Arbeit ist von einer solchen Sorgfalt und Vollendung, dass man das Ganze unbedingt zu den schönsten Marmorarbeiten rechnen kann, die Oberösterreich aus dieser monumentenliebenden Zeit hat. Ein Bauer in der Nähe von Stadelkirchen, der verstorbene Maier zu Steining, liess das herrliche Denkmal durch einen Schreinermeister des Ortes renoviren. Zum Glück waren es keine unberufenen Hände; der Kunstfreund kann sich ohne bittere Nebengedanken des Schatzes erfreuen.

Hier haben wir also ohne Zweifel das Epitaphium vor uns, welches sich bis auf die Todesanzeige der alte Georg von Neuhaus selbst errichtet hat und dessen Erhebung an der Stelle der

2 herausgerissenen Altäre den lebhaften Widerspruch des Abten hervorgerufen hat.¹⁾

Ober dem Eingange inwärts der Kirche ist ein zweites Epitaphium, ein grosser runder Wappenschild erhaben gearbeitet, mit Farben ausstaffirt. Den Herzschild bilden 2 kreuzweise gelegte, goldene Rechen im rothen Feld. Der Hauptschild hat 4 Felder, 2 mit grünen Seeblättern, 2 mit goldverzierten Vorhängeschlössern. Die Legende um den Rand ist wesentlich dieselbe, wie auf dem Marmormonument an der Wand. Die Zusammensetzung dieses Wappens beweist, dass es aus späterer Zeit herrührt. Als Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1623 die Neuhauser in den Freiherrnstand erhob, haben sie sich die Seeblätter für Rueting, die Vorhängeschlösser für Stadelkirchen ausgeben.²⁾ Es schmeichelte dem stolzen Sinne der Nachkommen, die neuen Errungenschaften der Familie mit dem berühmten Namen des Vaters in Verbindung zu bringen.

So schön auch dieses wohl erhaltene Rundbild in Farben prangt, so fliegt der Blick immer wieder zu dem weissen Epitaphium an der Wand. Georg von Neuhaus hat seine Grabstelle in der katholischen Kirche mit dem höchsten Preise gezahlt. Er gab dafür Gold, Weihrauch und Myrrhe der Kunst, welche noch heute nach bald 300 Jahren das Auge fesselt, die Seele erquickt und das Herz im reinen Genusse über Harm und Kummer der Menschen erhebt. *Requiescat in pace.*

Der Kampf um ein Grab.

Der ganze Process des Abten zu Gleink mit den Neuhausern in Stadelkirchen zeigt im Kleinen die Zustände im Lande. Das

¹⁾ Die jetzige Stelle des Monuments scheint mir nicht die von Georg Neuhauser ausgewählte. Ich finde diese vielmehr hinter dem Altar des Seitenschiffes, welcher nach der Restauration des Katholicismus errichtet worden ist.

²⁾ Hohenegg Genealogie III, 446, 452.

Streben der Protestanten, ihre Macht auszudehnen, der hiedurch hervorgerufene Widerstand der katholischen Partei, die Erbitterung der um die Alleinherrschaft Ringenden und die papiernen Kraftanstrengungen der Regierung. Wie hier, so im ganzen Lande und darin liegt die Bedeutung dieses kleinen Spiegelbildes.

Wir wollen uns nun einem anderen Tummelplatz des kleinen Adels zuwenden, gleichfalls unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Klosters Gleink und von dessen Territorium nur durch ein schmales Band von Feld und Wald und die raschen Fluthen der Enns getrennt. In Stadelkirchen handelte es sich um eine Kirche, hier um ein Grab. Der österreichische Adel lebte Ende des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch zum allergrössten Theil auf seinen Schlössern, Sommer und Winter, in der Mitte seiner Bauern, die unverheirateten oder mittellosen Glieder bei ihren wohlhabenderen Verwandten und da im stillen Kreise das Leben beschliessend, wo sie es angefangen hatten. Das adelige Land- und Feldleben, welches ein österreichischer Freiherr¹⁾ so reizend und ausführlich im 17. Jahrhundert schilderte, verfloss auf den kleinen Höfen mit reger Sorgfalt für die Land- und Hauswirtschaft.

In den ruhigen Stunden und in traulicher Winterstube trug die Edelfrau ihre Erfahrungen in Koch- und Arzneibücher ein, während der hochgebietende Grundherr sein Ross- und Pelzbuch verfasste oder sein Urbarbuch ins Reine schrieb. Sie kamen, mit Ausnahme des letzteren, als hochgeschätzte literarische Denkwürdigkeiten durch Heiraten oft von einer Familie in die andere und liefen endlich glücklich in den Hafen einer Klosterbibliothek ein.²⁾ Die fröhliche Jagd, der Abschluss von Verträgen, zu welchen man Verwandte und Nachbarn als Zeugen bat, Taufen, Hochzeiten, Testamente und Begräbnisse füllten das Haus, das sich auch sonst häufig dem Besuche von Fremden

¹⁾ Der Freiherr von Hochberg in der *Georgica curiosa* oder adeliges Land- und Feldleben. Nürnberg 1682. 2 Bd. in Fol., ein 3. Band 1715.

²⁾ St. Florian verwahrt deren mehrere. Pelzbuch ist gleich Gartenbuch.

und Bekannten öffnete, mit Gästen.¹⁾ Doch dürfen wir uns den Eigenbau der vielen kleinen Edelleute nicht gross vorstellen, häufig nicht mehr als 100 bis 200 Joch Gründe, den Wald mit eingeschlossen. Allerdings hatten sie oft mehrere Schlossgüter. Von ihren einfachen Wohnsitzen gibt der Neubau der Neuhauser in Stadelkirchen im vorigen Abschnitt eine Vorstellung. In den Dorf- und Pfarrkirchen ihrer Besitzungen fanden sie ihre letzte Ruhe und schmückten dieselben mit überraschend zahlreichen Denkmälern ihrer Vorfahren, nicht selten von künstlerischer Bedeutung, im Lande ob und unter der Enns.

Ein Landstrich, auf welchem besonders viele Edelleute sassen, war der Bezirk, welcher nördlich von der Stadt Steyr und der Abtei Seitenstetten, zwischen der Enns und Ybbs, gegen die Donau abfällt. Hier waren, wenn wir bloss den Flächenraum von drei Pfarren Weistrach, Hadershofen und Haag ins Auge fassen, acht Schlösser, deren adelige Inhaber das Band der Verwandtschaft und Nachbarschaft verknüpfte. Das Schloss Dorf in der Pfarre Hadershofen am Fusse der Hügel, welche zur Enns abfallen, gelegen, finden wir am Ende des 16. Jahrhunderts in den Händen der Ritter Polykarp und Trojan Flusshart zu Pottendorf. Trojan hatte von Johanna von Rohrbach²⁾ zwei Töchter, wovon die eine, Maria, 1590 den Emmanuel von Hoheneck heiratete und ihm die Veste Thal, in derselben Pfarre gelegen, zubrachte,³⁾ während die andere, Sarah, 1595 zu Enns mit Wolf Wilhelm Panichner zu Wolkerstorf und Kollersperg ihre Hochzeit feierte. Mit ihrer Hand erhielt derselbe das halbe Schloss Dorf. Trojans Bruder, Polykarp Flusshart, hatte Magdalena von Rohrbach, Tochter des Andre von Rohrbach zu Klingenbrunn,⁴⁾ zur Frau.

¹⁾ Beweis die vielen Hochzeit- und Conductladschreiben, dann die Betzetteln als Einladungen, einen Zeugen abzugeben, bei Hoheneck. Genealogie der Stände ob der Enns.

²⁾ Schloss in der Pfarre Weistrach, oder wie sie jetzt heisst Weistra.

³⁾ Emmanuel besass auch das kleine Schloss Tröstelberg in der Pfarre Hadershofen.

⁴⁾ Pf. Haag.

Der gigantische, tapfere Türkenkrieger Ehrenreich von Hoheneck, Emmanuels Bruder, wurde endlich von des vorgenannten Polykarp Tochter Elisabeth besiegt und überkam mit ihr die andere Hälfte vom Schloss Dorf.

Mit diesen Familien, welche sämmtlich steife Anhänger Luthers¹⁾ und auch mit den glaubenseifrigen Neuhausern über der Enns verwandt waren, hatte der Abt Michael von Gleink seine schwere Noth. Während seine nach Hadershofen gesetzten Conventualen viele unleidliche Eingriffe von den Predikanten zu Pehamberg, Weistrach und Kürnberg erfuhren, liessen sich die auf Schloss Dorf lebenden Adelspersonen von den Predikanten von Pehamberg abspeisen, der sie anderen Leuten als Muster hinstellte. Welche Aufmunterung nach zwei Seiten hin. Der Abbruch, den desswegen der Pfarrer von Hadershofen durch die verbotswidrigen Kindstauen und Copulationen der lutherischen Prediger an seiner Stola, sowie durch deren Lästereien auf den Kanzeln an seiner Ehre erlitt, pressten dem Abt laute Klagen aus.²⁾ Als er in seiner Eigenschaft als Grund-, Vogt- und Lehensobrigkeit den 11. Februar 1596 die Kirchenrechnung zu Hadershofen vornahm, da haben die vom Adel, welche doch sonst an Prälatentischen sich gerne füttern liessen — der Abt nennt sie desshalb seine „ehrbaren Tisch- und Schmaruzsöhne“ — nicht allein sich davon fern gehalten und andere Geschäfte von Haus vor sich genommen, sondern auch andere Unterthanen an sich zu ziehen und abzuhalten gesucht. Emmanuel von Hoheneck brachte etliche Punkte zu Papier und wollte dem Abt in seinen Rechten

¹⁾ Unter den 96 Beschwerdepunkten, welche die katholischen Stände von Ober- und Niederösterreich im December 1618 dem Kaiser Mathias überreichten, heisst es, dass der Flusshart und Panichner ihren katholischen Unterthanen, bei Verlierung von Hab und Gut, verboten haben, sich in der ordentlichen Pfarrkirche Haidershofen, katholischem Gebrauch nach mit Beicht und Communion, einzustellen. Siehe Artikel 69 bei Hurter Ferdinand II. Bd. 7, S. 626.

²⁾ Extract etlicher Beschwerden, welche Abt Michael von Gleink in seiner Jurisdiction erfahren. 1595 im Arch. Gleink.

viel Mass und Ordnung geben, allein die Schrift wurde nicht angenommen. Weil die edlen Gutsherren als Pfarrleute nicht dabei sein wollten, liessen sie bei ihrem Anhang die Botschaft zurück, man solle die Kirchenrechnung in ihrer Abwesenheit einstellen. Der Abt liess sich jedoch nicht beirren; sondern nahm als Herr zu Gleink und „völlige Obrigkeit“ zu Hadershofen die Rechnung im Beisein der Mehrheit der Pfarrleute auf. Wie er dem Abte Martin von Garsten schreibt, hatte er mit ihnen sogar „einen guten Fasching“. Die Unterthanen des Letztern wollten freilich nicht dabei bleiben und sind hinweggegangen. Allein — lass nur rauschen, was nit bleiben will, schliesst Abt Michael sein Schreiben.¹⁾

Im Jahre 1597 schien endlich dem Prälaten das Mass voll. Die Bewohner des Schlosses Dorf hatten den sectischen Predikanten von Stadelkirchen, den wir schon kennen, in die Pfarre Hadershofen eingeschleppt, ihre Familienglieder bald auf dem katholischen Friedhof, bald in der Pfarrkirche eigenmächtig beigesetzt, die Unterthanen zur Widersetzlichkeit gegen die geistlichen Obern aufgehetzt. Kein Prälat, welchem seine eigene Religion und der Gehorsam gegen weltliche und geistliche Vorgesetzte am Herzen lag, konnte gegen solche Uebergriffe gleichgültig sein. Wurden ja nach der Niederwerfung des Bauernaufstandes 1595 bis 1597 aufs neue Anstrengungen von Seite des Kaisers und des Bischofs von Passau gemacht, die Zustände, welche seit vielen Jahren durch Mangel an Einsicht und Kraft zum Verderben der katholischen Kirche sich herausgebildet hatten, abzustellen. Abt Michael hatte um so mehr Anlass zum kräftigen Widerstande, als der eingedrungene Prediger von der wüthenden flacianischen Art war. Am 17. October des Jahres 1597 sandte er desshalb ein scharfes Mahnschreiben „denen Edel und Gestrengen Emmanuel und Ehrenreich den Hoheneggern von Hagenperg und Wolf Wilhelm Panichner von Wolkerstorf und

¹⁾ Original Arch. Gleink. 20. Februar 1596.

Kollersperg, wohnhaft im Thal und Dorf, seinen Lieben Herrn Nachbarn samet und sonders“. Er habe, sagt er, die Herren nachbarlich und freundlich ersucht, wie sie selbst wissen, keine sectischen Prediger in die Pfarre Hadershofen einzuschleppen, und derselben *Jus* und Gerechtigkeiten zu entziehen. Seine überflüssige getragene Langmüthigkeit sei aber nur verachtet und in den Wind geschlagen worden; man habe Kirchen, Freithöfe zu Begräbnisse der todten Leichnam gebraucht und auch wohl derlei Körper, so neben anderen christlich abgelebten im lieben Erdreich zu liegen nicht würdig sind.¹⁾ Die anderen Verrichtungen, als Versetzung der Kranken, Kindstauen und Copulationen habe man einem Miethling zu Beschwerniss der geordneten katholischen Priester vertraut. Dadurch werde seines Gotteshauses Gerechtigkeit geschmälert, dem Pfarrer sein ohnehin geringes Einkommen entzogen und gleichsam das Brod vor dem Munde abgeschnitten und was noch mehr ist, das unverständige grobe Bauerngesind durch die aufrührerischen Clamanten zu allerlei Rebellion und Ungehorsam bewegt, endlich auch in zeitliches und ewiges Verderben gestürzt werden. Denn jeder verstehe, wie leichtlich zu erachten, weil die Herren — als welche sich sonnst für die öbristen oder fürnehmsten Pfarrleut rühmen und ihr vermeinte Erbbegräbnis allda zu haben gedenken — die ordentliche Pfarre beiseits stellen und fremde vorgebliche Seelsorger suchen, dass der gemeine Pöfel alsdann damit exemplificirt, die Schuldigkeit verweigert und den geschwätzigten verführerischen Predikanten anhängt. Er könne als dieses Ortes Kirch-, Vogt-, Grund- und Lehensherr das nicht länger gedulden, da sie ohnehin seine Gutmüthigkeit genugsam verspürt. Seine Pflichten gegen Gott, den Kaiser und sein eigenes Gewissen verbieten es ihm. Er wolle die Eingriffe in sein Recht, des Pfarrstörers vielmals öffentlich ausgegossene, Gott und der Obrigkeit widrige, hochstrafmässige, aufrührerische Lasterwort und Verachtungen zur

¹⁾ Anspielung auf diejenigen, welche ohne Empfang der Sacramente gestorben sind.

Verhütung mehrers darausfolgenden Unraths, der Römisch Kaiserlichen Majestät wahrhaft und ausführlich melden und um Abhilfe bitten. Gott wird seine väterliche Gnade verleihen, dass allerlei Rotten, Secten und Schwärmergeister ausgetrieben und die wahre christliche katholische Religion erhalten und ausgebreitet werden möge. Inzwischen werde er gegen jene, so sich der ordentlichen Pfarrer entäussern, in einem und anderem der Gebühr nach sich zu verhalten wissen. Damit er aber nicht beschuldigt und verdacht werde, als ob er die Herrn hinterrucks und fälschlich verklagen oder angeben wollte, habe er ihnen obgedachtes anzeigen wollen, indem er sich sonst und anderweg allen geneigten Willen und nachbarliche Dienste zu erweisen erbietet. Mit den Worten „uns alle dem Schutz des Höchsten befohlen“ schliesst er die erregte Epistel.¹⁾

Zehn Tage darauf erfolgte seine Eingabe an den gut katholischen Landeshauptmann Johann Jakob Freiherrn von Löbl, den wir bereits genugsam kennen. Der Erfolg hat aber die Edelleute auf keinen Fall gedemüthigt, wie die folgende Gewaltthat zeigt. Im Jahre 1606, ungefähr Mitte Februar, so schreibt der Abt an den Erzherzog Mathias, starb die Edle und Ehrentugendsame Jungfrau Elisabeth, geborne Flusshartin, und ihre ganze Freundschaft begehrte ihr Begräbnis in der Pfarrkirche zu Hadershofen, weil all dieses Geschlecht seine Sepultur daselbst gehabt. Der Abt habe ihnen dieses verweigert, weil der Erzherzog Leopold, Bischof von Passau, bei höchster Straf und Ungnad durch ernstliches Patent verboten, dergleichen Personen, welche die Beicht und Communion freventlicher Weise unterlassen, in geweihtes Erdreich zu lassen. Deshalb habe er der ganzen Freundschaft obgedachtes Patent vorgehalten und die Sepultur zum öftern abgeschlagen. Darauf haben sie, nämlich Wolf, Hanns Adam und Ulrich von Rohrbach,²⁾ dann die Herren Christoph

¹⁾ Archiv Gleink.

²⁾ Wolf von Rohrbach sass zu der Zeit in dem nahen Klingenbrunn, Hanns Adam und Ulrich von und zu Rohrbach waren zwei Brüder.

Flusshart zu Pottendorf, Herr Ehrenreich Hochenegger und die ganze Freundschaft samentlich miteinander die Kirchenschlüssel mit Gewalt durch einen ihrer Unterthanen aus dem Pfarrhof ohne Wissen und Willen des Abten nehmen, die Kirchen aufsperrn, den todten Körper begraben und das Grab alsbald vermachen lassen, damit es nicht an den Tag kommen solle. Der Abt bittet den Erzherzog, er möchte dieses geübten Frevels halber die obgedachte Freundschaft andern zum Exempel und Abscheu gebührlich straffen. Sie haben in ihrem Leben den Gottesdienst spöttlicher Weise verachtet, viel weniger ihre ordentliche Pfarrkirche besucht, sondern sich der sektischen Predikanten bedient, sie sollten also billig mit der Sepultur bei eben denselben verblieben sein.¹⁾

An demselben Tage noch meldete Abt Valentin seinen Kummer dem Erzherzog Leopold nach Passau und an den passauischen Official in Wien. Er berichtet dem ersteren, dass er wegen des Frevels den Gottesdienst habe abstellen lassen und bitte, Seine fürstliche Durchlaucht möchte einen ernstlichen Befehl zur Ausgrabung des Körpers auswirken oder ihm anzeigen, ob ers für seine Person thun solle, doch fürchte er im letzteren Falle viele Ungelegenheit. „Die heilige Zeit sei anjetzo vorhanden und der Gottesdienst soll billig gehalten werden.“

Im Jahre 1609 wiederholt sich der Frevel. Wolf Wilhelm Panichner hatte wider des Abtes starkes Abschlagen seine Schwiegermutter, wie er es vor drei Jahren mit seiner „Maimb“ Elisabeth gethan, abermals mit sträflicher Gewalt in der Kirche zu Hadershofen begraben und dieselbe profanirt, wogegen der

Ulrich hatte 1602 Isabella Panichnerin zum Weibe genommen. Christoph Flusshart war von der Linie der Flusshart zu Bodendorf, Pfarre Katstorf. Er hiess eigentlich Paul Christoph; er war unter den oberöstr. Edlen, welche am 25. Juni 1608 das berühmte Document unterzeichneten, wodurch Rudolph II. seinem Bruder Mathias alle Erblande bis auf Böhmen abtrat. Hurter Ferdinand II. B. 6. S. 56.

¹⁾ Der Brief ist vom 9. März 1606.

Abt lauten Protest erhob.¹⁾ Die schweren Conflictte haben offenbar Panichners Erbitterung aufs höchste gesteigert. Im September 1615 erhält er von kaiserlicher Seite einen Verweis, dass er zum Abbruch der katholischen Pfarrkirche Hadershofen in seinem Schloss aus dem Rossstalle ein lutherisches Bethaus gemacht habe. Das Jahr 1635 befreite endlich das Kloster von dem kühnen Widersacher, indem Wolf Wilhelm aus dem Leben schied und in der Schlosskapelle zu Dorf beigesetzt wurde.

Der Tod seiner Gemahlin Sara im August 1649 bewies recht klar, dass der westphälische Friede wohl die streitenden Kriegsheere, aber nicht die Gemüther zu Hause versöhnte. Die zahlreichen protestantischen Edeln in Oesterreich blieben ihren religiösen Ansichten bis in das Grab hinein getreu. Seit der Abschluss zu Osnabrück die Hoffnung auf die Restauration ihres Glaubens im Lande vernichtet, hatten sie auch mit dem Leben abgeschlossen, verbrachten ihre Tage still und unvermerkt auf ihren Landgütern, starben den geistlichen Trost bloss aus ihren Büchern oder von ihren Verwandten empfangend und gefielen sich jetzt darin, lieber in ihren Schlosskapellen bei ihren vorangegangenen Glaubensgenossen, als in dem vorher so heiss erstrebten Erbbegräbniss zu ruhen.

Als Sarah Panichnerin am 17. August 1649²⁾ die Augen schloss, liess die ganze Freundschaft durch ihre Abgeordneten dem Abt Augustin von Gleink den Todfall anzeigen. Sie wählte dazu den Georg Erasmus von Zetlitz zu Windern. Er hatte im Jahre 1640 Hochzeit im Schlosse Dorf mit Eva Elisabeth, Tochter des Wolf Wilhelm und der Sarah Panichner gemacht. Er war eifriger Katholik, wie ich aus einem Acte des Gleinker Archivs und aus der interessanten Inscription eines Foliobandes der

1) Archiv Gleink. Schreiben des Abtes vom November 1609 an Wolf Wilhelm.

2) Hoheneck Genealogie III. 485 lässt sie irrthümlich 1650 sterben. Sie hiess genau Maria Sara und war eine geborne Flusshartin, Mutter der Anna Maria Kolnpöck und Schwiegermutter des Georg Erasmus von Zetlitz.

Bibliothek St. Florian entnehme.¹⁾ Darum schien er ihnen wohl ganz besonders zum Vermittlergeschäft geeignet. Der zweite war ein junger Kolnpöck, Protestant, dessen Vater Hanns Jakob, Besitzer des nahen Schlosses Salaberg, die andere Tochter Wolf Wilhelms Panichner, Anna Maria, geehlicht und dadurch das halbe Schloss Dorf an sich gebracht hatte. Der dritte war ein Herr Viechter, ohne Zweifel aus der adeligen ursprünglich zu Grueb und Friedau in der Nähe von St. Pölten begüterten Familie, welche 1585 und auch später als Pfandinhaber der kaiserlichen Burg zu Ybbs erscheint und dem Protestantismus anhing.²⁾ Diese Gesandtschaft eröffnete dem Abt, dass die Freundschaft den todten Körper im Schloss Dorf, wo bereits Sarahs Gemahl ruhte, an einem eigens dazu bestimmten Ort einsetzen lassen werde, zugleich mit dem Zusatz, dass sie diese Anzeige bloss aus einer Nachbarschaft thun, wie auch für die pfarrliche Stola 8 Ducaten zu einer Discretion geben, alles aber aus keinem Recht oder Schuldigkeit ins Werk stellen wollen. Sie beriefen sich dabei auf ein kaiserliches Privilegium, welches sie wohl allegirten, aber nicht producirten. Der Abt gab ihnen zur Antwort, dass der

¹⁾ Es ist das Hausbuch des Erasmus Sarcerius für die einfältigen Hausväter von den vornehmsten Artikeln der christlichen Religion. Leipzig 1555. Der Besitzer desselben Basili Christoph Viechter von Grueb schrieb an. 1650 Folgendes auf den innern Deckel: Dieses mir Unterschriebenen Lieb- und Lehrhafte Buech ist mir den 6. Sept. vorstehenden Jahrs von dem Herrn Geörg Erasmen von Zetliz zu der Mauer, meinem gar Lieben Herrn Vettern als von einem Catholischen Christen in Bedenkenziehen, dass Er dessen nach seiner Religion werde Sünde haben und beichten müssen, auf mein Anhalten gleich wohl geschenkt worden. Der Heilige Geist gebe sein Gnad und gedeilig Segen, dass ich meines Glaubens Bekantnuss daraus mehrers ergreiffe und lerne und also in solcher Bekandtnuss immer wach und zuneme, darbey auch standhaftig bis zu meinem seeligen Ende verharre Amen.

²⁾ Ein Christoph Viechter zu Grueb hat beiläufig um 1565 Fräulein Veronica von Rohrbach geheiratet. Hoheneck III. 606. Nach einer Inscription in einem lutherischen Predigtbuch der Bibliothek St. Florian, hat Basili Christoph Viechter von Grueb dasselbe an. 1651 zum Geschenk bekommen von Frau Eva Justina Panichnerin, Witwe von Wolf Wilhelms Sohne Ferdinand, der 1646 verstorben ist.

totte Körper in seiner Pfarre Hadershofen pfarrliche Jurisdiction gefallen und mit der Sepultur nirgends anderswo als allein dahin gehörig sei. Zudem wisse er nichts von einem Privilegio, auch erkenne er solches *in hoc casu* nicht für giltig, ausser es wäre mit Consens des Hochstiftes Passau als *Ordinarii* ausgefertigt, daher er diese Sepultur vor Producirung des *privilegii* ausserhalb des bei der Pfarrkirche Hadershofen für die Unkatholischen deputirten Orts nicht verwilligen könne. Wenn trotzdem eine Bestattung in dem Schloss wider Verhoffen vorgehen sollte, müsse er das als eine seiner Pfarrkirche erzeugte Gewalt erkennen, wesswegen er gegen einen solchen Eingriff *solemnissime* protestire und an gebürlichen Orten Anzeige zu machen sich ausdrücklich vorbehalte. Zetlitz erklärte hierauf kurz, dass die löbliche Freundschaft mit der Sepultur zu gelegener Zeit in dem Schlosse Dorf fortfahren werde. Am nächsten Tage erschien er wieder mit demselben Begehren und wurde vom Abt wie am Tage vorher beschieden. Um sicher zu gehen, mahnte Abt Valentin in einem nachbarlichen Schreiben ausdrücklich die ganze Freundschaft von ihrem Vorhaben ab. Sie sollen den todten Körper zur gewöhnlichen Pfarrkirche bringen; er erbiere sich einen gewissen Ort für die Sepultur anzuzeigen und eine Gruft zu machen, zu bewilligen, auch die Stola nach Billigkeit zu nehmen. Gegen eine Sepultur aber im Schlosse Dorf protestire er *solemnissime* als eine Gewalt und erwarte hierüber schriftliche Antwort. Einen komischen Contrast zu dem ernsten Schlusse des Briefes bildet der nach Sitte der Zeit sehr manierliche Eingang: Wohlgeboren Herrn Herrn und Frauen Frauen, Hochedle und Gestrenge Herrn und Frauen, insonders geliebte Herrn und Frauen, denenselben sein meine beflissen willige Dienst zuvor.“¹⁾

Am Tage vorher hatte er dem Dechant von Enns Anzeige gemacht und um Rath gebeten, wie er sich zu verhalten habe, im Falle die Sepultur im Schloss erfolge. Es geht aus diesem Schreiben zugleich hervor, dass die Stola wohl in diesem Falle

¹⁾ Schreiben vom 19. Aug. 1649. Arch. Gleink.

mehr betragen hätte als 8 Ducaten, wovon einer damals zu 2 Gulden gerechnet wurde.

Das Schreiben Augustins wurde noch am selben Tage, an dem sie es erhielten, von Anna Maria Kolnpöck und Georg Erasmus von Zetlitz beantwortet. Die Formalia werden genau eingehalten. Auf der Adresse wird der Abt „unser sonders freundlich in Gebühr geliebter Herr Nachbar“ genannt. Sie beehren ihn mit den Titeln: „Hochwürdig in Gott, Geistlich auch Edler Hochgelehrter Herr“ und entbieten ihm im Eingang „hinwiederumb unsern nachbarlich und beflissen Dienst zuvor.“

Sie melden den Empfang seines Schreibens und erkennen an, dass „das Dorf“ unter seine pfarrliche Jurisdiction gehöre und dass sie desshalb die Anmeldung mit Ordnung gethan haben. Hätte die Sepultur in Hadershofen stattfinden sollen, so würden sie um die gethanen nachbarlichen offertas sich zu bedanken haben, wie sie denn die angebotene Freundschaft zu Dank annehmen. Allein weil die verstorbene Frau bei und neben ihrem abgestorbenen Herrn und Befreundten allen nunmehr seligen Angedenkens allhie in der von ihr selbst erbauten Schlosskapelle ihr Ruhbettlein zu haben sonderliches Verlangen getragen und dem Abt hiedurch an seiner pfarrlichen Jurisdiction neben Reichung der hiemit nochmalen für die Stola geschehenden Discretion der 8 Ducaten nicht das Geringste präjudicirt wird, so wollen sie hoffen, der Abt werde sowohl der verstorbenen Frau letztem Willen, der ihr auserwähltes kleines Oertlein von der ganzen Welt zu vergönnen ist, als auch der gesammten Freundschaft gratificiren und die allbereits bestellte Sepultur als keine Gewalt betrachten, indem sie dieselbe allein aus freundschaftlicher und christlicher Liebe neben nochmaliger wiederholter Discretion vorzunehmen und hiedurch dem Abt keine Gewalt anzuthun gedacht sind. „Göttlicher Obsorg alles befehlend.“¹⁾

¹⁾ Arch. Gleink 20. Aug. Der Brief trägt zwei Wappen von schwarzem Siegelack.

Der geängstigte Prälat wendet sich nun in seiner Noth an den Grafen Santelier, Official des Hochstiftes Passau in Wien, und bittet um Resolution wegen seines weiteren Verhaltens, indem die Beisetzung künftige Woche wirklich im Schlosse stattfinden solle. Zugleich wird der Briefwechsel mit Dorf immer lebhafter. Den 21. und 23. August erneuerte Warnungen an Zetlitz und die Kolnpöck. Sie schreiben ihm zurück, sie ersehen wohl, dass er in seiner Protestation verharre, sie können aber nicht aus der verstorbenen Frauen letztem Willen schreiten. Kraft der von Snr. kais. Majestät den Niederösterreichischen Ständen ertheilten Begnadung, könne die Adelschaft gegen Reichung der alten Stola nach Belieben aller Orten die Sepultur vornehmen, was sie dienstfreundlich mittheilen wollten. Der Leichnam ihrer lieben Frau Mutter und Schwieger sei bereits am berührten Orte beigesetzt worden. Sie können daher anders nichts thun, als den Abt anstatt der Stola 20 Thaler schicken, welche der Briefträger überliefern werde. Sie hoffen, der Abt werde es dabei bewenden lassen und nicht unnachbarlich handeln.

Im Briefe war wohl die Beisetzung als bereits vollzogen erwähnt, allein der Briefträger gestand das Gegentheil. Der Prälat liess desswegen seinen hartnäckigen Gegnern schreiben, er bleibe bei seiner ersten Resolution und Protestation und lasse heinebens anzeigen, dass zwar die Stola von den Herrn und Frauen im Land nach eigenem Willen nicht gesetzt werden könne, dass aber nichtsdestoweniger der Abt die 20 Thaler pro Stola anzunehmen gedenke unter der Bedingung, dass der todte Leib zur Pfarre Hadershofen gebracht werde. Im Gegenfalle werden ihm die Mittel nicht mangeln, die fernere Nothdurft zu handeln, sowohl als die gebürliche Stola einzufordern.

Man liess den Abt protestiren und Sarah wurde im Schloss zur letzten Ruhe gebettet. Der Abt liess seinen Protest an die Kirchthür zu Hadershofen anheften und reichte bei der Niederösterreichischen Regierung eine Klageschrift ein.

Es wird in derselben darauf hingewiesen, dass in der Pfarre Hadershofen mehrere adelige Sitze seien, bei denen ein solcher

Vorgang ein böses Exempel und Präjudiz machen müsse. Abt Augustin bittet, dass der Anna Maria Kolnpöck aufgetragen werde, sich wegen der geschehenen Sepultur, welche wirklich im Schlosse vollzogen worden, mit ihm zu vergleichen, die pfarrliche Stola nach Billigkeit zu entrichten und fñrderhin weiterer Begräbnisse sich zu enthalten bei namhafter Strafe.

Hiemit schliessen die Acten.

Diesen Kampf um die Gräber finden wir aber nicht bloss in Gleink, sondern seit 1586 in allen Abteien. Der Befehl des Erzherzogs Ernst aus diesem Jahre,¹⁾ Keinen, der Beicht und Communion verschmäht, in geweihtes Erdreich zu begraben, fachte im Windischgarstner Thal den kaum gelöschten Brand zu neuen Gluthen an. Ein lutherischer Bauer, dem das Weib gestorben, erzwang sich die Grabstätte, ohne sich um den Pfarrer oder den Dechant von Spital als Kirchenpatron, der schon in vielen Fällen die Erlaubnis ertheilt hatte, zu kümmern. Die wachsende Gährung und offene Widersetzlichkeit zwang den Dechant zeitweilig den Gebrauch des katholischen Friedhofes zu gestatten, doch kommen nach Niederwerfung des grossen Aufstandes 1595—97 neue Klagen wegen verweigerter Begräbnisse „auf dem Freithof“ vor. Der Dechant beruft sich darauf, dass er Fug und Recht dazu habe, weil die bezüglichlichen Personen die Sacramente im Leben nicht empfangen.²⁾

Eine auch in anderer Beziehung interessante Schrift enthält diesertwegen das Garstner Archiv.³⁾ Es ist dies eine Beschwerde der ganzen Gemein und Pfarrmenig der Garstner Pfarr gegen den Abt Martin sammt dessen Verantwortung anno 1597. Von Jugend an, sagen sie, seien sie in der göttlichen und reinen Lehr Augsburger Confession erzogen worden, hätten mit Anhörung von Gottes Wort das heilige Sacrament unseres Herrn und

¹⁾ Stülz, Wilhering 403. — Arch. Lambach. Befehl des Erzherzogs an den Abt Burkhard 1586 23./12.

²⁾ Spitaler Acten in Linz. Mus. ad a. 1598.

³⁾ Jetzt in Gleink.

Heilandes Jesu Christi diesem gemäss empfangen, sie hätten niemals bis auf Abt Martin eine Einrede oder Hinderung erfahren. Abt Martin habe ihre eigene Pfarrkirche ausserhalb des Gotteshauses Garsten widerrechtlich an sich gezogen, er habe seines Gefallens aber mit ihren Unkosten darin gebaut, Verwalter gesetzt. Neben ihrer Pfarrkirche haben sie einen eigenen Gottesacker, welchen sie, die Pfarrleute auf ihre eigenen Unkosten haben erbauen lassen. Gleichwohl lasse der Abt diejenigen, welche Tauf- und göttliches Wort der Augsburger Confession gemäss an anderen Orten aufsuchen und mit des Herrn Abendmal nach Christi Befehl versehen werden, dort nicht begraben, ausser man zahle 3, 4, 8, 12 und 16 Thaler. Er thue jene Todten mit aller groben Unbescheidenheit einem Rabenaas vergleichen. Darauf verantwortet sich der Abt in einer Eingabe an die löblichen Reichshof- und anderen Rätthe und verordnete Commissäre. Was einmal die Unterschrift „eine ganze Gemein und Pfarrmenig von Garsten“ anbelangt, sei ihm wohl bewusst, dass dieser Titel fälschlich geführt werde und dass dieses nicht der ganzen Pfarrmenig Meinung ist.¹⁾ Was nun erstens die angerührte unerleuterte Augs-

¹⁾ Es war ein in den Acten von 1597 oftmals vorkommender Kunstgriff der Rädelsführer, in ihren von den Doctoren gemachten Beschwerdeschriften ihre Ansichten im Namen der ganzen Pfarrmenig vorzubringen. Vor der kaiserlichen Commission läugnete dann die letztere, dass sie solche Beschwerde habe und dass sie um die Abfassung einer solchen Schrift etwas gewusst haben. Namentlich geht dieses Treiben aus den Spitaler, Garstner und Gleinker Acten hervor. Was die Klage wegen theuer erkauften Erdreich anbelangt, so erscheint dieselbe auch in der Eingabe der Gleinker Unterthanen gegen ihren Abt vom Jahre 1596; nämlich, dass sie für ihre Todten das liebe Erdreich theuer erkaufen müssen. Abt Michael vertheidigt sich dagegen, „dass er bei seinem Gotteshaus und incorporirten zwei Pfarren bis dato solche Ordnung gehalten, dass dem Pfarrer und Messner nach Gelegenheit des Vermögens in derlei Fällen (nämlich, wenn es sich um Bestattung protestantischer Unterthanen auf dem katholischen Friedhöfe und nicht in dem abgesonderten Raum handelte) etwas wenig und nicht wie die Kläger behaupten, in die zwei Gulden und mehr gegeben werden müsse. Das Gegentheil werden sie nie beweisen können. „Es ergibt sich aber wohl, dass ein

burger Confession betrifft, sollten diese Religionfeind und Rebellionsholden sich wohl erinnern, dass aller Orten der Aufstand *principaliter* darum gesucht und dies betrüglicher Weis fürgeben worden, es sei allein die Neuerungen abzuschaffen angesehen. Wenn es auf die Neuerungen gehe, hätten sie wohl mit ihrem verkehrten neuen muthwilligen Glauben den Anfang machen sollen. — Er wolle ihnen weiters durch Urkunden und lebende Zeugen beweisen, dass viele noch sich des Anfangs des in der Pfarre eingerissenen neuen Glaubens erinnern, aber keiner unter ihnen wird beweisen können, dass die Pfarrkirche auf diesen neugewachsenen Glauben gestiftet sei. Es sei daher billig, dass sie ihren Glauben fallen lassen und seiner approbierten alten christlichen und befestigten Tradition, Lehre, väterlichen, vielfältigen, treuherzigen Anmahnung *privatim* und *publice* von der Kanzel folgen. Da heisst es aber, Gott erbarme, nicht Neuerungen, sondern schädliche Freiheit, eignen Willen, Ungehorsam u. dgl. wollen wir haben. — Zweitens widerspricht er dem unmännlichen Angeben, dass die Pfarrkirche zu Garsten der Pfarrenig eigenthümlich zugehöre, durchaus und sagt, dass diese Kirche seinem Gotteshause *pleno jure* incorporirt, dahero der Pfarrmann ihm oder andern Prälaten keineswegs befugt sei, in dem Unterhalt, nothwendigen Gebäuden und andern gebührlichen Sachen Mass oder Ordnung zu geben, wie es auch unerhört, dass jemals ein Bauer Kirchherr zu sein sich hätte gelusten lassen, der vielleicht ein ganzes Jahr nicht drei Heller dazu reicht, und zu dem was sie schon dargeben, sollen sie damit die Kirche gekauft zu haben sich doch nicht unterstehen, weil dieselbe nie-

oder der andere abtrünnige Ketzer ohne alle christliche Verschung wie das unvernünftige Vieh abscheidet und wenn sie dann die Begräbnis begehren (i. e. vom katholischen Pfarrer) und ihnen diese abgeschlagen wird, laufen sie zu einem anderen vermeinten Seelsorger — welche besser Seelmörder zu nennen — klagen ihnen ihre Noth, schmälern die pfarrlichen Rechte, richten allerlei Zwietracht an, bezahlen das Erdreich mit dreifachem Geld und gerathen nicht allein ums Gut, sondern muthwilliger Weis um Leib und Seel“.

mals feil gesprochen, sondern sie mögen eines rechtschaffenen Lohnes, der für ein rechtschaffenes Almosen nicht ausbleiben werde, erwarten. — Drittens belangend den Freithof und Gottesacker wissen sich die Pfarrleute gar wohl zu berichten, dass ihnen vielmässig wie sich gebührt, die pfarrlichen Rechte bei ihrer ordentlichen Pfarrkirche allhier zu suchen, eingesagt und daneben nicht verhalten worden sei, dass, wenn einer oder mehrere sich dessen setzen, anderer Orten damit vermeintlich sich anvogten, sie auch hernach, wenn sie todt sind, der uralten christlichen Versammlung nicht theilhaftig gemacht würden. Ausser dieser rechten Bedingnis ist in Wahrheit der Friedhof und Gottesacker keinem Menschen vorgehalten noch gewehrt worden. — Hierauf an Euer Gnaden der aufgetragenen Commission wegen mein gehorsames Bitten: Weil Ihr kais. Majestät mich als einen unwürdigen Römisch Katholischen Prälaten allergnädigst hieher wissentlich gewürdigt, mich bei meiner Profession, darinnen ich geboren, erzogen und derselben zugepflichtet, wirklich zu schützen und nicht zu gestatten, dass die Heerd den Hirten, sondern wie billich der Hirt die Heerde zur Weid führen möge.

Die Bemerkungen, bezüglich des Eigenthums der Garstner Kirche und Friedhofs sind ein Muster von der Unwissenheit und Keckheit derjenigen, welche sich für die ganze Gemein und Pfarrmenig ausgaben und eine Probe ihrer reinen Wahrheitsliebe.

Manchmal kamen die Hemmnisse der strikten Ausführung der Gesetze von einer Seite, woher man es am wenigsten hätte vermuthen sollen. Nach dem Steigen und Fallen der lutherischen Einflüsse bei Hofe musste sich in vielen Fällen, wollten sie nicht Gewaltthaten erleben, die Energie der geistlichen Obern richten. Das war ja der Fluch des österreichischen Regiments, dass sich ein fester Plan, Entschiedenheit der Massregeln, Consequenz in der Durchführung durch ein ganzes Jahrhundert vermissen liess. Sie nannten es Clemenz, es war aber wie man es treffend am bairischen Hofe nannte, nur zu oft Lizenz. Da wurde von Zeit zu Zeit ein Anlauf zum Widerstand genommen, man liess Patente geradezu regnen, schnell war man aber durch die

trotzige Haltung der Bevölkerung umgestimmt und schob dann gar noch die Schuld auf den Unverstand der Aebte.¹⁾ Daraus floss eine unsichere ihrer Autorität abträgliche Haltung der kirchlichen Vorgesetzten, die geschehen lassen musste, was sie mit Aussicht auf Erfolg nicht hindern konnte.

Wir haben einen solchen Fall bei dem Abt Johann Wilhelm von Garsten und sehen daraus, wie kurz angebunden der stolze Adel zu gewissen günstigen Zeiten gegen die Prälaten war. Im Juli des Jahres 1610, also bald nach der mit dem Erzherzog Mathias als Haupt siegreich gegen den Kaiser durchgeführten Adelsrevolution war Christina von Losenstein gestorben. Auf die geschehene Anzeige ihres Sohnes Georg Christoph nach Garsten, wo die Losensteiner eine schöne noch jetzt erhaltene Begräbniskapelle hatten, machte der Prälat seine Bedenken gegen die sofortige Beisetzung in der katholischen Kirche geltend.

Da schrieb ihm Georg Christoph *de dato* Losensteinleiten 21. Juli 1610 folgenden charakteristischen Brief: Ehrwürdiger und Geistlicher auch Edler Herr. Er habe des Abten jüngstes Schreiben wegen seiner vielgeliebten Frauen Mutter seligen Begräbniss empfangen und daraus mit billiger Befremdung vernommen, dass der Abt hierinnen allerlei difficultiren wolle. Er erinnere den Abten hierauf soviel, dass er sich durch dessen eingewendte Präensiones und das eingeschlossene Passauische

¹⁾ In einem Erlass des Erzherzogs Ernst an den Prälatenstand ob der Enns d. d. Wien 16./7. 1588 billigt er, dass sie ihrem Berufe und kais. Befehl gemäss bei der Reformation in der Religion bleiben — aber unter Glimpf und Persuasion nicht mit Gewalt auf einmal. Sie hätten ihm und dem Kaiser berichten und Bescheid erwarten sollen. Sie hätten nicht alle auf einmal und da sie einige Gefahr bemerkt, etwas nachgeben, und auf gelegene Zeit verschieben sollen, so sei keine Frucht bei der Schwierigkeit der Unterthanen zu erwarten. Sie sollen also mit der Reformation, soviel als sichs thun lässt und sie verantworten können, innehalten, bis dass der Tumult gestillt ist und ausser kais. Befehl nichts vornehmen und so oft nöthig berichten — aber Versammlungen, Verbindungen und Aufwieglung ernstlich hintanhaltten. Arch. Lambach. Das Ganze ein Muster von Unklarheit und Widersprüchen.

Generale nichts anfechten lassen könnte, besonders da dasselbe keineswegs hieher zu verstehen, sondern ganz einen andern Verstand nach sich ziehen thut. Alle Herren und Frauen von Losenstein haben uraltem Herkommen nach ihr Erbbegräbniss in Steyr-Garsten; diese ihre sowie der gesammten Stände Privilegien und Landesfreiheiten seien erst jüngstlich von ihrem gnädigsten Landesfürsten *de novo* confirmirt worden. Er wollte sich daher dieses, sowohl um kein Präjudiz den gesammten Freiheiten zu schaffen, als auch sonsten nicht begeben und werde mit dem auf den 10. des nächst eingehenden Monats Augusti angestellten Condukt unaufschieblich fortschreiten. Es werde demnach der Prälat auf bemeldten Tag in einem und dem andern die nothwendige Verordnung thun, sonderlich aber auch nach altem Brauch und Herkommen sich mit derjenigen Mahlzeit zu richten wissen, welche jederzeit in solchen Fürfallenheiten von einem Prälaten geliefert worden. Er hoffe, der Prälat werde sich dess nicht weigern und zu mehreren Weitläufigkeiten Ursach geben. Da aber solches wider Verhoffen geschehen, würde er zu andern unumgänglichen Mitteln verursacht werden, daneben aber gleichwohl dennoch mit solch angestellten Condukt fortfahren.¹⁾

Auf der Adresse liest man die Worte: Meinem sonderlieben Herrn Nachbarn. Man merkt dem Briefe die Zuversicht und das Selbstbewusstsein an, welches den österreichischen Adel seit 1608 wieder beseelte.

Der Freiherr mochte aber der Wirkung seiner barschen Worte doch nicht ganz sicher sein, darum wandte er sich an seinen einflussreichen Vetter Wolf Sigmund von Losenstein in Wien, welcher einst des Kaisers Rudolf, jetzt des Königs Mathias Rath und Obersthofmarschall war. Dieser brachte die Sache vor den König und schrieb von Wien aus den 28. Juli an den Abt, er habe von seinem Vetter Georg Christoph erfahren, dass der Prälat seine liebe Frau Mutter, Christina Frau von Losen-

¹⁾ Original im Garstner Archiv zu Gleink. Von einem Secretär. Eigenhändige Unterschrift und Siegel des Herrn von Losenstein.

stein, geborne Herrin von Perkhamb, in seinem Gotteshaus zu Garsten nicht wolle zur Erde bestatten, noch weniger die Sepultur in der vor viel 100 Jahren gestifteten Capelle der Losensteine geschehen lassen. Er habe darum die Sache der königlichen Majestät angezeigt, welches der Abt ihm nicht für übel nehmen könne, da er einmal wider den wohlhergebrachten Gebrauch der Losensteine hierin gehandelt, zugleich dadurch eine grosse Ungelegenheit sich verursachen würde, indem ihm wohl bekannt sei, dass Königliche Majestät sich mit den gehorsamen Ständen verglichen habe,¹⁾ daher er sich nicht träumen liess, dass der Abt dergleichen moviren solle oder dürfte. Wenn der Abt schreibe, es sei niemals eine Frau von Losenstein alldort begraben worden, so möge er sich besser erkundigen und werde gewiss das *contrarium* sehen. Damit aber dem Abt von der Frau wegen auch ein Gedächtniss bleibe, habe er seinen Vetter gebeten, dem Abten mit einem schönen und gueten Ross zu versehen, dem er gewiss nachkommen werde, welches er dem Herrn anzudeuten nicht unterlassen wollte und damit thue er sich und Alle Gottés Allmacht befehlen.²⁾

Und was war das Facit? Der gute, ehrliche Chronist der Stadt Steyr³⁾ erzählt in schlichter Weise: „Den 10. August 1610 ist Frau Christina, geborne Herrin von Perkheim, die letzte ihres uralten Geschlechtes im Kloster Garsten neben ihrem Gemahl Georg Achaz von Losenstein begraben worden. Die Leiche ist vorher in der Stadt Steyr in der Schulkirche niedergesetzt und daselbst durch Magister Clemens Anomaeus, Landschaftsprediger in Linz, eine christliche Leichpredigt gehalten worden.“

¹⁾ Anspielung auf die Resolution des Königs Mathias vom 19. März 1609, welche den Protestanten gestattet, eigene Gottesäcker anzulegen, jedoch hätten sie die altgebräuchliche Stola an die Katholischen zu entrichten; aus Erbbegräbnissen dürfen sie nicht zurückgewiesen werden. Sieh Wiedemann Gesch. d. Reformation u. Gegenref. Bd. I. 537.

²⁾ Original von einem Secretär mit Losensteins eigenhändiger Unterschrift und Siegel. Arch. Gleink.

³⁾ Preuenhuber Annal. Styrens. 339.

Schon nach 6 Jahren war der mächtige Hofmarschall genöthigt, in eigener Angelegenheit sich an den damaligen, glaubenseifrigen und unerschrockenen Abten Anton Spindler zu wenden. Im Jahre 1616¹⁾ war ihm seine Gemahlin Susanna von Rogendorf gestorben. Am 9. Juli erhielt der Prälat das Schreiben Losensteins vom Schlosse Gschwendt, worin er die Beisetzung seiner verstorbenen Frau auf den 19. im Gotteshause Garsten begehrt und ihm zugleich einen Befehl des Kaisers, den Losenstein ausgewirkt, überantwortet. Der Abt liess sich aber durch diese gewichtige Beilage nicht entmuthigen. Die Zeiten waren andere geworden, die Schale des orthodoxen Glaubens unter Klesels Einfluss im Steigen.

Der Abt könne ihm nicht verhalten, schreibt er den 11. Juli an Losenstein, und derselbe werde es auch aus allen in dieser Sache gethanen Antwortschreiben zur Genüge erfahren haben, dass er den Befehl des Kaisers, den Losenstein von demselben ausgewirkt, gehorsamst Vollzug leisten werde und überhaupt in diesen und anderen Sachen ausser zwingender Noth, nicht gerne zuwider sein wollte. Weil aber das prätendirte Begräbniss zugleich die geistliche Jurisdiction berührt, und er daher ohne Vorwissen seines *Ordinari* bei Strafe der Excommunication und anderer Censuren nichts thun könne, so werde es Losenstein nicht übel nehmen, dass der Abt dieser Sache wegen nach Passau geschrieben habe und die von dort erfolgte abschlägige Antwort zur Verhütung Snr. Majestät Ungnade an Hochdenselben überschickt habe, von woher er nächsten Erichstag oder Mitwoch die Resolution erwarte, welcher zu accomodiren er sich für schuldig bekenne. Was die Unkosten anbelangt, wenn das Begräbniss je bewilligt werden sollte, so finde er, dass zwar eine Mahlzeit, aber jederzeit gegen angebotenen Vergleich und Abfinden bei dem Gotteshauß gereicht wurde. Auch wurde nicht ein wenig

¹⁾ Nicht 1613, wie Hoheneck Genealog. sagt. Der nämliche Wolf Sigmund war unter den oberöstr. Landleuten, welche am 25. Juni 1608 zu Prag die Verzichtsurkunde Rudolf II. auf Mähren, Ungarn, Oesterreich unterfertigten. Hurter Ferdinand II. Bd. 6. S. 56.

Wein und Bier gereicht, sondern, wenngleich nur eine Frau und zu wohlfeiler Zeit begraben wurde, sei von seinem Gotteshause über die 100 Thaler spendirt worden. Lösenstein werde darum hoffentlich auch diessmal diesen Unkosten nicht von ihm begehren; sonst wisse der Abt in Wahrheit sich gegen ihn allweg möglichst nachbarliche Dienste zu erweisen schuldig.

Was eine solche Todtenzehrung für ein Kloster zu bedeuten hatte, wollen wir aus dem Archive St. Florian erläutern. Im Jahre 1579 meldet Frau Katharina von Volkenstorf dem Propst Georg von St. Florian den Tod ihrer einzigen Tochter. Am 30. Juli soll sie in die Erbgruft nach St. Florian gebracht werden. Er soll sich mit der Mahlzeit richten, gegen 100 Personen aus dem vornehmsten Adel waren geladen, darunter 1 Volkenstorf, 4 Polhaim, 4 Auersperg, 2 Rogendorf, Reichard Strein, 1 Tannberg, 1 Starhemberg, 1 Scherfenberg, 1 Meggau, 3 Lösenstein, Hanns von Tschernembl, 3 Landau, 2 Prag, 4 Jörger, 1 Gabelkofen, der Landeshauptmann, sämmtlich mit ihren Frauen; ferner der Landesanwalt, der Hohenegger, Vizdom, Neuhauser, Geimann, Hohenfelder, Schifer, Flusshart, Grünthaler, Caplaner, Schallengerger, Perger zu Klamm, Rohrbach, sämmtlich mit ihren Frauen; dann Paul Fluss und Joseph Richarter, die Aebte von Kremsmünster, Garsten, Gleink. Dann kamen die allein stehenden Witfrauen, Zelking, Traun, Tannberg, Polhaim, 2 Jörger, Hohenfelder, Rohrbach, Kaplaner, 2 Flusshart, Ilsung und die verwitwete Landeshauptmannin. Wahrlich fast die gesammte vornehme Welt Oberösterreichs, natürlich alle mit Pferden und Dienern.¹⁾

¹⁾ Was für eine Masse von Esswaaren bei einem so tiefen Leide verzehrt wurde, kann man aus dem Verzeichniss schliessen, welches uns das Garstner Archiv bezüglich des Begräbnisses der obenberührten Christina von Lösenstein anno 1610 aufbehalten hat. Es ist auch wegen der beigesetzten Preise wichtig.

Erstlich 80 fl. Rindfleisch, eins per 3 kr. = 4 fl. Zwei Kälber per 4 fl., 4 Sch., (Schilling) 8 Pf. Schafe 4, eins per 7 Sch. = 3 fl. 4 Sch. Kapau 7 einer per 9 Sch. = 7 fl. 7 Sch. Alte Hennen 10

Obgleich nun Losenstein die Intercession des Landeshauptmannes Wolf Wilhelm von Volkenstorf anrief, der derselben in einem artigen Schreiben an den Abt nachkam, und obgleich der Hofmarschall neuerdings einen vom 23. Juli datirten Befehl des Kaisers nach Garsten sandte, der Abt blieb fest bei dem abschlägigen Bescheide des Passauer Bischofes. Er könne die abgelebte Frau, weil sie nicht der alten katholischen Religion gewesen, hier in der Kapelle nicht begraben lassen, zumal dieses den heiligen Canones straks zuwidergehandelt wäre. Er erkenne sich zwar schuldig, der Römisch Kais. Majestät Auftrag schuldigsten Gehorsam zu leisten, weil er aber vermöge der Canones ohne speciellen Consens von seinem gnädigsten Herrn Ordinarius in dergleichen Sachen nichts vornehmen könne, wie er dieses in seinem jüngsten Schreiben gemeldet, so habe er durch eigenen Boten der Römisch Kais. Majestät Befehl nach Passau an den durchlauchtigsten Ordinarius (Erzherzog Leopold) geschickt und erwarte also in einigen Tagen Antwort.

Sie muss nicht nach Losensteins Wunsch ausgefallen sein; denn nach etlichen Tagen meldet der Prälat den richtigen Empfang eines neuen vom 2. August datirten Briefes, in welchem Losenstein über die Weigerung Antons sich schwer verletzt zeige. Der Abt wünschte gern, er könnte dem Herrn „in andern ihm verantwortlichen und fröhlichen *occasionibus* dienen.“ Er könne aber dem Herrn nicht bergen, dass ihm *sub poena excommunicationis* ma-

eine per 10 kr. = 1 fl. 5 Sch. 10 Pf. Jung Hannen 60, einer per 5 kr. = 5 fl. Eier 400 eins per 1 Pf. = 1 fl. 7 Sch. Schmalz 18 ℓ . eines per 9 kr. = 2 fl. 5 Sch. 28 Pf. Hamen 10 eine per 15 kr. = 2 fl. 4 Sch. Geselchtes Fleisch 18 ℓ . eins per 3 kr. = 7 Sch. 6 Pf. Artischocken 38 eine per 1 kr. = 5 Sch. 2 Pf. Barben 12 eine per 12 kr. = 2 fl. 3 Sch. 6 Pf. Khreussen (Krebse) 150 = 1 fl. 1 Sch. Mandel 3 ℓ . eins per 24 kr. = 1 fl. 1 Sch. 18 Pf. Zucker 4 ℓ . eins per 48 kr. = 3 fl. 2 Sch. 28 Pf. Weinperl 4 $\frac{1}{2}$ ℓ . eins per 10 kr. 6 Sch. Enten 6 eine per 15 kr. = 1 fl. 4 Sch. Wildpret von Reh 25 ℓ . eins per 3 kr. = 1 fl. 4 Sch. Für Mehl und Gewürz 2 fl. Summa 49 fl. 16 Pf.

Was die Beschwichtigung des Kammers an Flüssigkeiten verschlang, ist gar nicht aufgeführt, lässt sich aber denken.

joris ipso facto incurrendae nicht allein in *Jure canonico*, sondern auch von Ihrer Durchlaucht Erzherzog Leopold, Bischof von Strassburg und Passau, seinem gnädigsten Herrn verboten sei, in dergleichen Begehren zu willigen. Er hoffe darum, Losenstein, welcher meinte, der Abt sollte jetzt gutwillig solche Begräbniss vornehmen, werde bei so beschaffenen Sachen ihn entschuldigt halten, indem ohne *Special Licentia* seines gnädigen Herren Ordinarius solches nicht geschehen könne.

Wir sehen, es war nicht Laune oder persönliche Abneigung des einen oder andern Prälaten, welche ihn vermochte, Andersgläubigen die letzte Ruhestätte mitten unter Katholiken¹⁾ zu verweigern. Den Protestanten mochte die strenge Anwendung einer kanonischen Vorschrift und wiederholter Regierungsbefehle unerträglich hart vorkommen, indem sie seit 40 Jahren ohne Anstand auf katholischen Friedhöfen begraben worden waren, was sie in der That auch geltend machten; allein das war ohne gesetzliche Grundlage²⁾ in Zeiten, wo Aebte und Regierung selbst lutherisch gesinnt waren oder wenigstens von der Nachsicht eine Ausgleichung der Gegensätze erwarteten, geschehen; über die Zugehörigkeit der von Katholiken gestifteten Friedhöfe konnten sie nichts Rechtsverbindliches aussprechen, weil sie dazu nicht befugt waren.³⁾

Die Protestanten handelten in dieser Hinsicht nicht anders als die Katholiken. So wollten die lutherischen Bürger von Steyr im Jahre 1591 nicht gestatten, dass eine verstorbene vornehme Bürgersfrau, welche der Wiedertäuferischen Lehre zugethan war,

¹⁾ An einem bestimmten nicht geweihten Ort des Friedhofs wurden sie ohnehin anstandslos begraben.

²⁾ Aus guetwilligen Zuelass, der mich und mein Gotteshaus nicht binden kann, wie Abt Anton sagte.

³⁾ Doch muss zur Würdigung der verwickelten Lage erwähnt werden, dass durch den Abfall vom alten Glauben sich dem historischen Rechte gegenüber schreiende Missverhältnisse herausgebildet hatten, wie z. B. in Windischgarsten, wo auf eine Pfarre von mehreren tausend Seelen 40 treue Katholiken kamen, die allein gesetzlichen Anspruch auf Pfarrkirche und Gottesacker hatten.

im Gottesacker der Stadt Steyr „bei andern rechtgläubigen Christen“ begraben werde, wesswegen sie ihr Bruder Daniel Strasser, Besitzer der Herrschaft Gleiss, in seiner Kirche zu Oppenitz bestatten liess.¹⁾

Die Messe und das Abendmahl.

Die von Kaiser Max II. am 7. December 1568 zu Linz verheissene Religions-Concession, welcher den 14. Jänner 1571 eine verklausulirte Assecuranz folgte, hatte dem Adel das Recht eingeräumt, den Gottesdienst nach der Augsburgischen Confession einzurichten, auf seinen Schlössern oder in den Häusern, welche er in den ihm eigenthümlichen Städten, Märkten und Dörfern besass, beides jedoch mit der Einschränkung auf ihre Person, ihre Angehörigen und ihre Dienerschaft; ferner auf dem Lande in allen dem Adel gehörigen Pfarrkirchen auch für ihre Unterthanen, aber nicht für die der fremden Grundherrschaften.²⁾ Eine halbe Massregel, die sich nur daraus erklären lässt, dass man in der Zwangslage gewährte, was man nicht verweigern zu können glaubte und was man unter günstigeren Umständen als blosse Verwilligung beliebig widerrufen zu können vermeinte. Max II. gab zugleich gemessenen Befehl, dass jede Pfarre und Pfarrkinder bei ihrem alten Seelsorger und Gerechtigkeit verbleiben sollen.³⁾ Die Edelleute liessen aber zu dem Gottesdienste in ihren Schlössern, Häusern und Filialkirchen mit Freuden oder sanfter Gewalt eigene oder fremde Unterthanen. Die landesfürstlichen Städte, die gar kein Recht zur freien Religionsübung hatten und die dem geistlichen Stande gehörigen Flecken richteten den Cultus nach ihrem Gefallen ein, liessen sich das Wort Gottes durch

1) Preuenhuber Annal. Styren. 307. 318. Oppenitz gehörte zur Herrschaft Gleiss.

2) Raupach Evangelisches Oesterreich Bd. II. S. 96.

3) Dekret des Landeshauptmann Löbl an die Stände. Spitaler Akt. Linz, 3. Februar 1600. Sieh auch Stülz Wilhering 189, 190.

lutherische, calvinische, zwinglianische und flacianische Prediger verkünden und wo energische geistliche Vorstände den Unfug nicht gelten liessen, kam ihnen ein barmherziger Edelmann entgegen, der in der Nähe ein Schloss, ein Haus, eine Mühle einrichtete, welche zum Schiffein Petri wurde, von dem aus das haufenweis aus den Städten und Dörfern herbeilaufende Volk das Wort des Lebens vernahm. Häufig schlichen auch die Pastoren in katholische Pfarren ein; das Haus eines grösseren Bauern war dann heimlich zum Voraus bezeichnet, wo der Prediger am bestimmten Tage erschien; dort hörten sie die Leute Beicht, theilten vielen Hunderten die Kommunion aus, taufte und kopulirten.¹⁾ Ein öfter praktizirter Kniff war es, dass sie sich von katholischen Personen das Wort geben liessen, zu keiner Messe mehr zu gehen oder dabei zu bleiben, darunter nicht zu communiciren oder von einem katholischen Priester die Kommunion zu empfangen. Das sei, sagt Dechant Gienger, ein recht ketzerisch und sektisch Stückl und Griff, damit sie viel unschuldiger, frommer, einfältiger Leute Seelen verführen.²⁾

Wie das Beispiel des Adels auf die Gemeinen wirkte, haben wir aus den Vorgängen in Stadelkirchen und Schloss Dorf gesehen. Eine Religion, welche den Glauben allein so stark und die guten Werke so wenig betonte, hatte an und für sich grosse natürliche Zugkraft. So ist es kein Wunder, dass der Abfall immer ärger und empfindlicher wurde. Es erschienen von Seite des Kaisers Rudolph, der erzherzoglichen Statthalter Ernst und Mathias und des Bischofs von Passau wiederholte Mahnungsschreiben an Städte und Klöster, das Auslaufen der Unterthanen nicht zu dulden und sie mit strengen Strafen zum Besuche des

¹⁾ Dechant Gienger von Spital in seiner Eingabe an den Kaiser Max II. über den Predikanten Hofmandl von Kirchdorf. Linzer Mus. Spitaler Akten 1574 15./9. und Stülz Wilhering S. 402.

²⁾ Der Predikant von Thalheim bei Vöcklabruck gieng so weit, seinen Beichtkindern das eidliche Versprechen abzunehmen, lebenslänglich der Katholischen Feind sein zu wollen. Stülz. Zur Geschichte der Pfarre und der Stadt Vöcklabruck. S. 99.

katholischen Gottesdienstes anzuhalten. Wie die einzelnen Aebte das Reformationswerk anzufangen hatten, lehrt der Erlass des Erzherzogs Ernst an den Abt Burkhard von Lambach vom Jahre 1586.¹⁾ Es sei an ihn gelangt, lässt sich der Erzherzog vernehmen, dass des Klosters Unterthanen trotz aller väterlichen Ermahnung vom katholischen Glauben sich absondern, katholische Pfarrer und Kirchen verlassen, den sektischen Predikanten nachlaufen und daselbst Communion und Begräbniss suchen, den schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit verweigern — alles gegen Kaiserliche Majestät und sein vielfältiges Gebot. Der Abt soll zur Vermeidung schädlicher Consequenz mit mehr Ernst strafen. Er soll sie zu sich berufen und im Nahmen Kais. Maj. sie zum Gehorsam auffordern, dass sie keinen fremden Seelsorger suchen, noch Predikanten zur Tauf, Copulation, Communion berufen. Den Zuwiderhandelnden soll er jetzt warnen; wenn er zum zweitenmal strafbar wird, ohne Schonung 14 Tage bei Wasser und Brod im Gefängniss am Leibe straffen und beim dritten Male vermöge des Reichs-Religionsfriedens ihm die Zustift²⁾ und Räumung des Landes binnen sechs Wochen auflegen. Will einer es nicht räumen oder zustiften und Anhang suchen, dann soll er ihn namhaft machen und verwahrlich fortschicken (nämlich nach Linz); er werde ihn zur Spiegelung straffen. — Zugleich erging an Richter, Rath und Gemein zu Lambach ein Befehl des Erzherzogs in dieser Sache, um ihnen den Vorwand der Unwissenheit zu nehmen.

Viele Unterthanen setzten den Anordnungen ihrer geistlichen Herrschaften starren Trotz entgegen. Sie wollten nicht zur katholischen Kirche gehen, nicht beichten und das Abendmahl nach katholischem Gebrauche empfangen; sie kennen zwar den Inhalt der Augsbургischen Confession nicht, aber sie wollen dabei bleiben,

¹⁾ Wien 1586. Dez. 23. Archiv Lambach. Ein ähnliches erging vom Erzherzog Ernst 1586 an den Dechant Gienger und seine Unterthanen in Windischgarsten.

²⁾ Verkauf seines unterthänigen Gutes.

weil sie seit 30 Jahren hergebracht und landläufig ist.¹⁾ Die Rädelsführer hielten durch ihr böses Beispiel und mittelst Durchächtung und Verspottung derer, die sich geistlich eingestellt, die andern Willigen von dem schuldigen Gehorsam ab und hetzten sie unter der unwissenden Präsumtion ihrer vermeinten Gewissens und Glaubens Freistellung zum Ungehorsam auf, wobei sie von ihren Grundherrschaften oder benachbarten Adelpersonen unterstützt wurden.²⁾ Offen sprechen die gesammten Prälaten dies gegen die andern drei Stände aus, welche sich für ihre Glaubensangehörigen ins Mittel legten und die Ursache der stattgehabten Empörung (1595 — 97) dem Prälatenstand aufbürden wollten: Wie die Prälaten die protestantischen Stände nicht hindern, das Ministerium dort, wo sie ein Recht haben, ihres Gefallens zu bestellen, wollen sie auch in ihren untergebenen Pfarren dieses Recht unangefochten exerciren; die andern Stände sollen den von den Prälaten ordentlich angestellten Geistlichen keine Verhinderung machen, von ihren schwierigen Unterthanen keine Supplikationen annehmen, ihre unbefugten Klagen anhören, Glauben und Beifall schenken und sie in ihrem eigensinnigen und irrigen Vornehmen und Meinung stärken, sondern vielmehr zum Gehorsam mahnen. Wenn sich dieselben von ihren Herrschaften beschwert glauben, sollen sie bei der hohen landesfürstlichen Obrigkeit Hülfe suchen.

¹⁾ Der Abt Burkhard von Lambach forderte 1587 5. — 7. März die Bürger von Lambach religionshalber zu sich. „Die einen beehrten zu lernen, die andern weigern sich, sich auf die Gemeinde berufend; sie wollen Communion unter der Messe, Communion in zwei Gestalten, deutsch, kennen die Augsburger Confession nicht, bleiben doch dabei, weil sie seit 30 Jahren hergebracht und landläufig; so äussern sich sehr Viele“. Archiv Lambach.

²⁾ Dechant Gienger an Erz h. Mathias Spital 5./12. 1599. Spitaler Akten im Linz. Mus. Besonders klagt er über die Hetzereien von Seite des Burggrafen von Steyr und seiner Unterbefehlshaber und über die Storchen zu Klaus, welche ihren Unterthanen in der Windischgarstner Pfarr in Kirchen- und Religionssachen mit Rath und That heimlich und öffentlich wider den Dechant und seine Priesterschaft Vorschub leisteten.

Auf solchem Wege würde im Lande Friede und Ruhe und zwischen den Ständen die alte vertrauliche Freundschaft und gut deutsche Nachbarschaft beständiglich erhalten.¹⁾

Von dem passiven Widerstande war der Uebergang leicht zur schreienden Rechtsverletzung. Die Anhänger des alten Glaubens wurden beschimpft, die Herrenforderungen verweigert, man rottete sich zusammen, schrieb Steuern auf die Pfarrleute aus, fing Rumor und Raufhändel an, lief den katholischen Pfarrern und Richtern Thor und Fenster an, zertrümmerte sie und schritt selbst bis zum Morde weiter.²⁾ Giengen die Rädelsführer strafflos aus, so wurden die Halsstarrigen nur beherzt gemacht, die Gehorsamen aber wieder zum Abfall verursacht. Wollten die Aebte nicht immer Ambos bleiben, so mussten sie zum Hammer werden, wozu Regierung und zugleich die Rücksicht auf die eigene Religion sie dringend einluden.

Landeshauptmann Löbl, der warme Katholik, vom Anfang für eine schnellere Prozedur im Reformationsgeschäft eingenommen, weist den Dechant Gienger anno 1599 geradezu an zu reformiren wie der Herr (Prälat) von Kremsmünster,³⁾ „wer nicht

¹⁾ Abschrift der schriftlichen Antwort des Prälatenstandes ob der Enns auf das schriftliche Anbringen der drei Stände das Religionswesen betreffend. Ohne Datum aber aus 1596 oder 97. Spitaler Akten im Linzer Museum.

²⁾ Johann Georg von Stadion, Vizdom des Bischofs von Bamberg, wirft in seiner Zuschrift an Richter, Rath und Gemein von Kirchdorf denselben alles dieses vor. Spitaler Akten dd. Wolfsberg 27. Mai 1600. Aehnliches Dechant Gienger in den Spitaler Akten im Linz. Mus. d. d. Spital Dezemb. 1598 Bericht an den Landeshauptmann, und d. d. Spital 5. Dezemb. 1599 an Erz h. Mathias. Sieh dort auch das Nämliche, nur erweitert auf das ganze Land, in der Antwort des Prälatenstandes auf das Anbringen der drei Stände (ohne Datum aber 1596 — 97) und in Bezug auf die Haltung der Städte den Bescheid des Erz h. Mathias im Namen Kais. Maj. *in causa* Religions-Reformation Wien 27./6. 1600. l. c. — Anno 1595 wurde der Pfarrer von Gunkirchen, 1599 der Pfarrer von Laakirchen, 1600 der Pfarrer von Windischgarsten, später der Pfarrer von Atzbach, anno 1626 die Pfarrer von Michaelnbach, Peuerbach und Hartkirchen von den Bauern ermordet.

³⁾ Damals Johann Spindler. — Ueber die Art wie Abt Alexander von Wilhering reformirte, Stülz Wilhering 151.

will gehorsamen, mit ihm ins Loch, so wird er sich schon ergeben“. Wenn er glaube, dass etliche Bürger gefangen nach Linz sollen geschickt werden, so sei er's zufrieden; er wolle ihnen das Nöthige nebst der Zustift auflegen, „doch rathe er ihm, nur die vornehmsten Hansen, so folgen die Andern bald.“ Kommt ihm was Widriges, so möge er es nur ihm zuschicken, denn in Religionssachen hat das Gericht¹⁾ und der Landschreiber nicht mehr zu disponiren, sondern allein er und der Anwalt. „Derowegen, so heisst es: *Ne timeas et ne paveas, Dominus enim et Deus noster tecum erit et non dimittet te, nec derelinquet, donec perficias omne opus ministerii domus Domini.*²⁾

Da kamen nun freilich Auftritte vor, welche tief in das Herz des Menschenfreundes einschneiden und mit Unmuth gegen eine Zeit erfüllen, welche sich solcher Mittel zur Herstellung der religiösen Einheit allenthalben bediente, mit dem Unterschiede, dass die Fürsten Oesterreichs selbst nach dem Ausspruche von Protestanten viel langmüthiger und nachsichtiger als andere Ihresgleichen verfahren.³⁾

¹⁾ Nämlich das Landeshauptmännische, dessen Beisitzer lauter Protestanten aus dem Herren- und Ritterstande waren. Der Brief Löbels vom 29. November 1599 in den Spitaler Akten.

²⁾ Von Erz h. Mathias erhielt Gienger einen vom 14. Dez. 1599 datirten Befehl, die Ungehorsamen mit Leib und Gut-Straffen und Zustift zu belegen oder sie nach Linz oder Wien abzuliefern. l. c.

³⁾ Richard Strein, ein eifriger lutherischer Edelmann, erklärte in einem Gutachten an die Stände unter der Enns um das Jahr 1588, dass die österreichische Regierung sich im Vergleiche mit den meisten katholischen und protestantischen Fürsten gegen die Unterthanen der protestantischen Kirche sehr milde und gütig benehme. Ständisches Archiv zu Linz, und Stülz St. Florian 96. — Karl Adolph Menzel sagt in seiner neueren Geschichte der Deutschen seit der Reformation, 2. Auflage, 3. Bd. Gerade die protestantischen Fürsten machten dieses Recht der unbedingten Ausschliessung des Gegentheils (welches im Augsburger Religionsfrieden gegründet ist) am Strengsten und Unerbittlichsten geltend. S. 35. Das Verhältniss der Katholischen in den protestantischen Gebieten stand weit ungünstiger, als das der Protestanten in Oesterreich. S. 42.

Eines der frühesten Beispiele der mit der Thronbesteigung Rudolph II. beginnenden Gegenreformation ist der Fall des Abten Georg Andreas von Gleink mit zwei Unterthanen im Garstner Thal. Da es uns besonders auf den Ton der gleichzeitigen Erzähler und eigenen Ausdruck der damals lebenden Menschen ankommt, wollen wir die Unterthanen und ihren Rechtsfreund in ihrer Sprache die Sache vorbringen lassen. Die Gekränkten waren zwei Bauern, Martin am Moos und Wolf am Eiblhof im Garstner Thal unter dem Gotteshaus Gleink gesessen. Die Supplikation ist an den Anwalt und Verwalter der Landeshauptmannschaft gerichtet ¹⁾ und wurde den 10. September 1577 überreicht.

Im Monath August vor einem Jahre, berichtet die Klagschrift, hat der Abt zu Gleink ihre Grundobrigkeit in gehaltener Pantäding den zwei Supplikanten neben andern seinen Unterthanen im Garstenthal bei höchster Ungnad, ja wohl letztlich bei der Zuestift alles Ernstes auferlegt, sie sollten zu der Pfarre Windischgarsten Beichtgehen, auch das hochwürdige Sakrament des Altars, wie es unter der Bäbstischen Mess ausgetheilt wird, allda und nicht an andern der Augsburgischen Confession zugehnanen und verwandten Orten empfangen. Sie haben ihm wohl dazumal als einfältige unerfahrene Bauernleute entdeckt, „wie dass sie von Jugend auf durch ihre gehabten Seelsorger und Vorsteher zu Empfangung der heil. Sakrament, wie die von Christo unserm ainigen Haillandt und Seligmacher selbst in heil. Schrift unter beiderlei Gestalt auss der Mess eingesetzt, gewiesen worden wären“; sie gedächten, ja müssten auch Gewissens halber, wenn es gleich ein Mehrers als die Zuestift anlangen sollte, davon nit zu weichen. Sie verhofften also, der Herr Abt würde sie, wie andere Administratoren der Gotteshäuser in diesem hochgefreiten Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns mit ihren Unterthanen

¹⁾ Damals war es Hanns Georg Auer zu Guntzing. Die Schrift ist von Dr. Balthasar Eisler, einem Lutheraner, gemacht und gegenwärtig im Archive zu Gleink.

zu thun pflegen, ferner widers Gewissen zu beschweren, sich nicht unterstanden haben. Leider will sich das Widerspill mit Vornehmung ungebührlicher und in diesem Land schier unerhörter Schärfe wider sie, arme Unterthanen, anjetzt von Neuem erzeugen. Denn vom Abt sei ihnen und andern seinen Unterthanen am verschienenen Bartholomeustag ein Schreiben zugekommen und durch den Amtmann Urban Schleiffer im Amthof daselbst öffentlich verlesen worden im Auftrag des Abten, darin abermals bei höchster Ungnad und Aussetzung eines namhaften Pönfalles obgehörter Massen die Beicht in der Pfarre zu Windischgarsten und die Empfahung des Sakraments unter der Mess mit noch mehrern Ernst auferlegt und geboten worden. Da sie aber in Gewissen und Religionssachen, die das ewige Heil und ihrer armen Seel Seligkeit betreffen, mehr Gott als dem Menschen Gehorsam zu leisten sei, vermeinen, auch sich von ihrer so tief im Herzen überzeugten in heil. göttlicher Schrift begründeten Schrift mit nichten bringen, ja wohl lieber Haus und Hof und was ihnen in ander Weg zeitlich von dem lieben Gott bescheert, alles dahinter lassen wollen, ist der mehrgedachte Abt zugefahren und nächst vergangenen Erichtag den 3. September selbst eigner Person zu ihnen hereingereist. Er habe abermals Pantädung abgehalten und nachher den Martin am Moss folgenden Mittwoch hernach, absonderlich und allein vor sich gefordert und ihn des mehrmalen und unter Pönfall geschehenen Auftrags wegen Empfahung des heil. Sakraments erinnert. Obwohl er nun mit aufgereckten Händen um der Barmherzigkeit Gottes willen gebeten, ihn wider sein Gewissen und der Augsburgischen Confession Verwandten oder der Evangelischen, wie sie's einfältige Leut nennen, Glauben und Religion, worin er von Jugend auf geboren und erzogen worden wäre, in nichts zu beschweren, so sei er doch unerachtet seinen gethanen höchst demüthigen Flehens und Bittens mit und neben seinem Mitsupplikanten Wolfen am Eiblhoff, einem 70jährigen eisgrauen Mann, welcher eben, so wie er verhört worden sei, in einen Stock geschlagen und beide darinnen von Mittag des Mittwochen an bis auf den Freitag um Mittag an einem

besondern dazu deputirten Ort, wo die Kälte und die rauhe Luft, wie sie diese Tage her hin und wieder, besonders aber bei ihnen in den Gebirgen am aller Schärfsten gewesen, nit ohne sondere Schmerzen und Herzleid gehalten worden.

Da sie arme Leut nun gedacht, der Sachen wurde nunmehr genug, ja mehr als zu viel geschehen sein, sind sie gleichwohl aus dem Stock entlassen und vor dem Herrn Prälaten abermals geführt worden, allwo sie allererst, so wohl Gott im höchsten Himmel zu erbarmen, wie die ärgsten und grössten Uebelthäter, weil sie wider ihr Gewissen nit handeln wollten, in kleine eiserne Prezen,¹⁾ „deren eine Euer Gnaden und Herrn nur Wunders wegen anjetzo fürgezeigt wird“, geschlagen, auch eines Theils fast bis auf die 3 Meilen Wegs vom Garsten Thal aus, so lang sie nur Schwachheit und Ohnmacht halber gekonnt, (denn wie der Augenschein ergebe, habe er, Martin, vornehmlich die Prezen mit unleidentlichen grossen Schmerzen erdulden und tragen müssen) dem Herrn Prälaten nach, der mit seinem reisigen Zeug voran hingeritten, auf Gleink zu, dahin sie gleichwohl ganzer 4 Meilen Wegs gehabt, geschleppt worden. Als er aber weiter nicht gemocht und vor Schmerzen, der Enge der Prezen halber, hätte sterben und verderben müssen, haben sich Christenleut aus Erbarmniss seiner angenommen, ihm von den vorgestandenen Verderben geholfen, und die Prezen, wie der Augenschein mit sich bringt, eröffnet, auch nachgehends sammt andern Verständigen dieselben hieher vor die landesfürstliche vorgesetzte Obrigkeit gewiesen, solche grobe und in diesem Lande schier niemals erhörte Ungebühr allda klagweis vorzubringen.

Da nun also Alles in Wahrheit, wie sie erzählt haben und sie aus keiner andern Ursach, wie eine fernere Untersuchung zeigen wird, als weil sie das Hochwürdig Sakrament unter der Bäbstischen Mess nicht empfangen wollten, obengedachten Schimpf, Schmerzen und Herzleid ausstehen müssen, indem sie sonst auf jede Weise allen schuldigen Gehorsam dem Herrn Prälaten als

¹⁾ Handfesseln.

Obrigkeit erzeugt und noch zu erzeugen Vorhabens, so bitten sie Euer Gnaden und Herrn, die Schärfe, welche gegenwärtiger wichtiger Handlung gemäss sei, an die Hand zu nehmen und vor dem Herrn Prälaten über diese ihre wahrhafte Beschwerde unverlängert Bericht zu fordern, aber inzwischen mit höchstem Ernst und per Pönfall von 1000 ungarischen Dukaten ihm aufzuerlegen, dass er bis zur Austragung der Sachen gegen sie arme Unterthanen ferners thätlich nichts fürnehme und sich wegen des angethanen Schimpfs und Schmerzens auch andere unwiderbringliche Schäden, die sie auf 1200 ungarische Gulden, doch der gerichtlichen Tax hiedurch nichts benommen, estimiren und achten, mit ihnen wie billig neben Erstattung des Unkostens vergleiche.¹⁾

Der Gegenbericht des Abten fehlt. Es ist nur die gegenberichtliche Ablehnung von Seite der 2 Supplikanten im Original vorhanden. Sie ist gleichfalls von Dr. Balthasar Eisler verfasst und den 9. Jänner 1578 presentirt worden.

Die Kläger halten ihre früheren Angaben aufrecht. Sie heben hervor, dass der Prälat in seiner Gegenschrift nicht läugne, sondern öffentlich bekenne, er sei darum gegen sie mit harter Straffe seines Gefallens vorgegangen, weil sie sich zur Beicht und Empfangung des hochheiligen Sakraments unter der Bäbstischen Mess, so wie zur Anhörung eines andern Gottesdienst, wie derselbe nach Bäbstischer Ordnung in der Pfarre Windisch Garsten gehalten werde, durch den Abt nicht haben zwingen lassen, wie sie in ihrer Beschwerdeschrift angegeben. Der Beklagte habe mit solchem Bekenntniss sich selber das Urtheil gesprochen. Wenn der Herr Prälat die ihnen der Religion halber angelegte

¹⁾ Auf dem Umschlage der Schrift steht von Seite des Landeshauptmannischen Gerichts: Dem Herrn Abt zu Gleink um seinen ausführlichen Bericht, den er unverzogenlich dem Herrn Verwalter übersenden solle, einzuschliessen und ist ihm daneben alles Ernstes auferlegt, dass er inzwischen bis auf weiteren Bescheid gegen die Supplikanten nichts Thätliches fürnehme, sondern einen gänzlichen Stillstand halte. 10. September an. 77.

erbärmliche Bedrängniss und Vergewaltigung damit rechtfertigen wolle, als hätten sie dazu Ursache gegeben, weil sie die hochwürdigen Sakramente „an untüchtigen Orten“ oder in heimlichen Lucken und zu dergleichen Ceremonien und hohen Mysterien ausser der Noth unbequemen und ungelegenen Spelunken und Schliefflucken empfangen und also andere seiner Unterthanen hiemit als principal Aufrührer ebenfalls rebellisch gemacht, item in anderweg auch sunsten vielfältig uns ungehorsam erzeigt und was andere dergleichen Figmente mehr, so seien sie dessen dem Herrn Prälaten mit nichten beständig; auch wird er dieses mit genugsamer Kundschaft niemals darthun und beweisen können. Sie setzen dafür Haus und Hof, Leib und Leben zum Pfande.

Wenn der Herr Prälat von Spelunken und untüchtigen Orten spreche, so erbieten sie sich darzuthun, dass die Empfangung der Sakramente und Anhörung des reinen Wort Gottes jeder und die meiste Zeit in den Kirchen und Ministerien der Herrn Friedrich und Ferdinand Hofmann Gebrüder, Freiherrn zu Grünpüchl, Neuhauss, Luezen, item anderer Herrn Landleut selbiger Orten gewesen und noch heutigen Tages geschieht. Niemals werde man beweisen können, dass sie jemals an untüchtigen Orten, geschweige in Spelunken das hochwürdige Sakrament empfangen haben. Wolle er aber die gottseligen Versammlungen bei obgedachten Kirchen Spelunken etc. etc. nennen, so sehe er zu, wie er solches verantworten könne. Wenn der Abt sage, dass sie als principal Aufrührer ander seiner Unterthanen im Garstenthal sollen rebellisch oder in anderweg im geringsten sollen seiner Person ungehorsam gemacht haben, so geschehe das mit gleichen Ungrund. Denn wer müsste anderer Herrn Unterthanen im berührten Thal aufrührerisch machen, deren, wie männiglich bewusst, mehr als in die anderthalb Tausend das Nachtmahl allenthalben bei Kirchen, so der Augsburgischen Confession zugethan, empfangen, während von rechten eigentlicher Pfarrkirche Windischgarsten, wohin man die Supplikanten wider ihr Gewissen nöthigen und zwingen wolle, niemals mehr als 40 Personen communicirt werden. Sie lassen demnach diese und all andere Beschuldigungen eitel vergebene,

leere und blosse Partheiworte sein und bleiben, bis sie rechtlicher Ordnung nach dargethan sind. Sie rufen auf des Gegentheils eigenes Bekenntniss das zu erkennen an, was in ihrer Beschwerungsschrift angerufen und gebeten worden.¹⁾

Leider fehlt die Nachricht, wie die „peremptori Tagsatzung“ geendet. So wie die voranstehenden Schriften ihre Entdeckung nur dem Zufall verdanken, so war es bei der gräulichen Unordnung, in welcher sich damals die Archivstücke befanden, trotz alles Nachsuchens unmöglich, das Fehlende zu erhaschen. Auch Herr Regierungsrath Wussin, in den Jahren 1882 und 1883 von der k. k. Central-Commission für Erhaltung von Kunst- und historischen Denkmalen mit der Ordnung des Archivs Garstengleink betraut, machte auf meine Bitte scharfe Jagd auf die gewünschten Archivalien, welche trotz alles Eifers erfolglos blieb. Der Abt war, da die vom Kaiser Max II. vergönnte Religionsfreiheit nur allein die Herrn und Ritterschaft angien, in Fug und Recht, seinen Grundunterthanen den Besuch fremden sektischen Gottesdienstes zu verwehren und gegen die Dawiderhandelnden von dem Strafrecht, welches Grundherrschaften gegen widerspenstige Unterthanen damals zustand, Gebrauch zu machen, respective Gefangene, von denen Gewaltthätigkeiten zu befürchten, in Eisen zu schlagen. Der Rath und das evangelische Ministerium der Stadt Steyr fanden es ganz natürlich gegen den Goldschmied Hanns Fäbel, der in den Artikeln von der Rechtfertigung, Erbsünd, Taufe und Abendmahl von ihnen abwich, anno 1575 einzuschreiten, ihn im Thurm auf den Knebl zu setzen und endlich, weil in ihm keine Aenderung zu hoffen war, den hochbetagten Mann aus der Stadt zu verweisen. Einige Jahre vorher hatten sie eine Anzahl Bürger, welche in der Schrift eine andere Lehre fanden als die der Augsbургischen Confession, des Bürgerrechtes beraubt und aus der Stadt verbannt.²⁾ Abt Georg Andreas wird

¹⁾ Auf den Umschlag steht von Seite des Anwalts: Den Supplikanten soll eine peremptori Tagsatzung auf die nächsten Landsverhör an den Herrn Abt zu Gleink gefertigt werden. 10. Jänner 78. Original.

²⁾ Preuenhuber Annales Styr. 291. 283.

von dem Geschichtsschreiber von Gleink¹⁾ als ein eifriger Anhänger der katholischen Religion geschildert, der mit den protestantischen Stiftsunterthanen im Thale von Windischgarsten viele Processe und Streitigkeiten hatte, aber als ein Mann von Klugheit, Umsicht und gerechter Strenge. Dass bei Klagschriften, welche Rechtsvertreter ihren Klienten verfassen, die Umstände in dem für sie günstigsten Lichte dargestellt werden, liegt auf der Hand. Die andern Grundholden hatten sich wohl gefügt, denn die Supplikanten würden nicht unterlassen haben, auf Gesinnungsgegnossen hinzuweisen.

Aus dem Aktenwirrwarr spielte mir ein glücklicher Griff zum Jahre 1598 wieder einen Hilferuf von 5 eingekerkerten Unterthanen an den Abt Michael II. von Gleink in die Hand. „Es sei ihnen auferlegt worden, entweder unverzüglich bei dem Gotteshaus mit der Communion sich einzustellen, oder aber die Stiftung ihrer Güter in die Hand zu nehmen“, *id est* zu verkaufen und wegzuziehen. Sie haben sich schon vorher, wie sie sagen, in dieser Gewissenssach erklärt und erklären auch jetzt *cathegorice* in allem Gehorsam, dass sie ihr Hab' und Gut auferlegter Massen gern stiften und abtreten, wofern Käufer vorhanden und „mit ihrer Armuthei sammt Weib und Kind sich von dannen begeben wollen“ wie schwer ihnen solches auch fallen thut, in Bedenkung ihrer Religion, welche ihnen von Kindheit an eingepflanzt worden, bei der sie dann erzogen und von den Eltern unterrichtet worden sind, von der sie nicht absteigen oder weichen, sondern bei der sie unveränderlich zu verharren entschlossen, wie sie das dem Abt schon mündlich erklärt haben. Da sie nun willig stiften und verkaufen wollen um gebürlichen Werth und weiteres, wie Gott und die Obrigkeit erkennen werden, nicht zu thun vermögen, also bitten sie den Abt zum Höchsten, er wolle sie bei ihrem Erbieten, nach Veräußerung ihrer Güter aus seiner Gerichtsbarkeit wegzuziehen, verbleiben lassen und Verfügung treffen, dass sie aus dem schweren Arrest entledigt und zu ihrem Weib

¹⁾ Pritz Gesch. d. Klöster Garsten und Gleink 188.

und Kind, Haus und Hof heimgelassen werden, weil sie schon in die 9 Tage erbärmlich in Verhaft liegen.¹⁾

Am 19. März 1609 hatte König Mathias den lutherischen Ständen, mit deren Hilfe er seinen Bruder Rudolph bis auf Böhmen enthront hatte, die Capitulations-Resolution ausgestellt, durch welche Edelleute und Städte das Recht erhielten, sich Prediger nach Belieben zu wählen und in den Kirchen ihres Patronats für ihre und anderer Grundherrn Unterthanen das reine Evangelium verkünden zu lassen. Wir sagen „in ihren Kirchen“ denn über die Kirchen katholischer Patrone konnte und wollte Mathias nichts verfügen.²⁾ Die Sache lag nun so. Wenn die Bauern katholischer Stände zu den Kirchen benachbarter protestantischer Gutsbesitzer ausliefen, konnten diese nach der von Mathias ertheilten Capitulations-Resolution dafür nicht verantwortlich gemacht werden; aber den katholischen Herrschaften blieb, weil die Religionsfreiheit nur den Edelleuten und Städten, nicht aber den Grundtassen gegeben worden war, das althergebrachte Recht der Dominien, ungehorsamen Unterthanen die schwere Pflicht aufzulegen, zu verkaufen und ihr Gebiet zu räumen. Da war nun für eifrige Reformatoren, mögen es Katholiken oder Protestanten gewesen sein, Raum genug, um missliebige Bauern, besonders aber die Rädelsführer und Tonangeber aus der Heerde auszuschneiden. Das sehen wir aus dem Process des Abten Valentin von Gleink gegen seinen Unterthan Wolf Khamptner auf dem Hellergut zu Stein, einer Ortschaft ganz nahe bei Steyr.³⁾

¹⁾ Folgen die Unterschriften der 5 Bauern.

²⁾ Siehe Wortlaut der Capitulations-Resolution bei Raupach Evangelisches Oesterreich I. 241 und Beilagen S. 52 ff. Ferner die Wiener Friedensartikel zwischen Mathias und den Horner Ständen bei Khevenhüler Tom. VII. 163.

³⁾ Khamptner hebt in seinen Schriften immer hervor, er sei nach der Steinerpfarr eingepfarrt und will daraus deduciren, der Abt sei nicht befugt, ihm Gefängniß und Zustift aufzulegen. Es sass damals ein protestantischer Prediger dort. Abt Valentin dagegen rechnet den Ort zur Pfarre Gleink, eigentlich Dietach, in welcher Pfarre das Kloster lag. Erst 1784 wurde Gleink eine eigene Pfarre.

Abt Valentin, der aus dem Schottenkloster in Wien im Jahre 1609 in Gleink als postulirter Abt eingezogen war, fing bald an, eine reformatorische Seite herauszukehren. Etlichen Pfarrkindern von Stein wurde aufgeladen, nirgends anderswo als bei ihm die ordentliche Seelsorge zu suchen. Weil Wolf aber dieses, Gewissens halber wie er sagt, nicht thun konnte und sein Kind zu Stein taufen liess, habe ihn der Abt vor sich gefordert, ihn in harte Gefängniss geworfen und etliche Tage darin verwahrt. Auf eine Klage bei dem protestantischen Landeshauptmann, Wolf Wilhelm von Volkenstorf, trug dieser dem Abte auf, den Gefangenen, wenn er nicht „wegen Malefiz“ verwahrt worden, alsbald seines Verhaftes zu entlassen.¹⁾ Der Abt erledigte nun zwar die Gefangenen, deren er mehrere hatte, aber Mittwoch darauf, forderte er ihn mit 3 andern Unterthanen vor sich und begehrte, er solle einen gefertigten Revers ausstellen, dass er „seiner Religion sein oder aber bis Michaelis zustiften wolle“. Er sei aber, meinte Khampfner, weder das eine noch das andere zu thun schuldig, weil der Abt derzeit eine Reformation vorzunehmen keineswegs befugt ist, viel weniger jemand in seinem Gewissen bedrängt werden solle. Er bittet, dem Abt solle ein namhafter Pönfall aufgelegt werden, wofern er ihn, weil er nichts malefizisch verwirkt, nicht augenblicklich entlasse; zugleich soll er berichten, warum Wolf die Zustift zu leisten schuldig und inzwischen bis auf gerichtliche Entscheidung gänzlich Stillstand gegen ihn halten.²⁾

Noch am selben Tage, an welchem die Schrift dem Landeshauptmann präsentirt wurde, den 23. Juli 1611, wurde der Befehl an den Abt ausgefertigt, den wieder Verhafteten frei zu geben und ihm nichts beschwerliches wider die von königlicher Majestät ergangene Capitulations-Resolution aufzulegen.

Doch die Tage der Freiheit waren für Khampfner gezählt. Der Abt entliess ihn wohl, aber Anfangs August war er laut

¹⁾ Der Befehl Volkenstorfs spricht von mehreren Gefangenen, die Valentin entlassen soll. Archiv Gleink ddo. 30. April 1611.

²⁾ Der Verfasser der Klagschrift nennt sich Doctor Johannes Bartholomeus Lichtensteiger.

einer erneuerten Klagschrift wieder hinter Thor und Riegel mit-sammt seinem Weibe. Das Weib entliess man später eines säugenden Kindes wegen nach Haus, „ihm selbst aber reichte man, wie er klagt, täglich nur um etlich wenig Pfennig Brot und vermeinte dadurch ihn dahin zu treiben, dass er entweder der Römisch Katholischen Kirch und Lehr Beifall thue oder zu-stifte.“ Dazu sei aber der Abt keineswegs befugt; derzeit solle Niemand in seinem Gewissen beengt oder bedrängt werden, die Religion sei männiglich freigestellt; überdiess leiden ja auch Evangelische Herrn der Papistischen Confession anhängige Unter-thanen unter sich und der Abt habe derzeit zu reformiren keine Ursache.¹⁾ Eine zweite noch ausführlichere Beschwerdeschrift folgte der vorhergehenden am 19. August nach. Wenn der Abt, sagt Wolf, sich auf sein Gewissen und den Gehorsam gegen den Ordinarius berufe, weswegen er sich in Spiritualsachen nicht binden oder etwas unverantwortliches zumuthen lassen könne, so könne er es auch dem armen Unterthan nicht übel nehmen, dass er Bedenken trage, sein Gewissen zu beschweren, sich gegen Gott zu vergreifen und seine Religion zu verlassen. Die Zustift zu leisten, sei er durchaus nicht schuldig. Gegen seine Pflicht habe er nie gehandelt, sein Kind habe er nur aus Antrieb des Gewissens zu Stein taufen lassen, wohin er eingepfarrt sei, nicht aber wie der Prälat sage, diesem zum Trotz.

Landeshauptmann resolvirte, dass dem Prälaten unter Pön-fall aufgetragen werde, den Supplikanten loszulassen und gegen denselben wider die königliche Capitulations-Resolution nichts Thätliches vorzunehmen, sondern auf den 10. September zum *extraordinari*-Verhör um 8 Uhr früh zu erscheinen.²⁾

Gegen die wiederholten Anklagen rechtfertigt sich nun der Abt in einer ausführlichen Gegenschrift vor dem Landeshauptmann. Er nennt die Beschwerde des Wolf Khamptner ein ungereimtes, ungegründetes Geschwätz. Wenn Khamptner zwischen jetzt und

¹⁾ Auch diese Schrift ist von Dr. Lichtensteiger.

²⁾ Alle bisher vorgebrachten Klagschriften im Original vorhanden.

Michelis sein Gut verkaufen und zustiften wolle, werde ihm vom Abt durchaus nichts widerwärtiges begegnen, wie er ihm Solches dieser Tage zu verstehen gegeben habe. Wenn er sich in diesem Punkt zum Gehorsam bequemt hätte, so wäre er allsogleich des Arrestes ledig geworden. Weil er aber selbst in darin muthwillig verharren und diesen Gehorsam nicht leisten wolle, so habe er dieses selbst zu entgelten. Er sei zwar keineswegs schuldig, mit diesem rebellischen Unterthan in weiteres Disputat sich einzulassen, dennoch wolle er seine unbegründeten Behauptungen widerlegen.

Was er bisher mit diesem ungehorsamen Unterthan vorgenommen, sei er als sein geistlicher Seelsorger und Grundherr von Rechtswegen befugt gewesen. Schon vor einem Jahr habe der Abt nicht bloss dem Khamptner, sondern auch allen anderen des Gotteshaus Gleink Unterthanen auf offener Kanzel die Einstellung mit katholischer Beicht und Communion Kraft seines Herrn des Ordinarii Befehl, dem er Gewissens und *Homagii* halber Gehorsam schuldig, auflegen lassen. Das könne zum Nothfall genugsam erwiesen werden. Die meisten Unterthanen haben sich bisher mit diesem Gehorsam gutwillig eingestellt, ihrer Etliche aber auch sich zur Zustift erklärt. Dabei habe er es dann bleiben lassen und habe in Keinen weiterdringen wollen. Allein dieser Khamptner vermeine, ihm als seinem Pfarrseelsorger und Grundherrn kurzum zu trotzen und weder diesen geistlichen Gehorsam zu leisten noch die Zustift zu vollziehen. Daneben treibt er auch noch andere seine und fremder geistlichen Herren Unterthanen, die mit ihm in gleichem Verstand und Conspiration stehen, auch ihre rebellischen Conventicula bei ihm haben, zum Ungehorsam an und verhetzt sie gegen ihre Herrschaften. Weil dann dieses eine hohe, unleidentliche Unbilligkeit ist, welche kein Herr im Lande, er sei wer er wolle, weder in diesen noch in anderen Fällen zu gedulden schuldig, auch dem Prälaten deswegen nichts aufgelegt werden kann, so habe er wegen dieses hochstrafmässigen Trotzes diesem Khamptner letzthin eröffnet, „dass wenn er sich gleich katholisch einstellen wollte, er ihn

doch keineswegs wegen dieses seines muthwilligen Trotzes unter ihm leiden und gedulden könnte. Dabei verharre der Abt noch, wolle auch verhoffen, der Landeshauptmann werde ihm nicht zumuthen, einen solchen ärgerlichen Menschen in seinem Gebiet zu dulden.

Wenn Khamptner vermelde, der Abt hätte ihm auflegen lassen, er solle die Kindstau zu Gleink und nicht zu Stein besuchen lassen und weil solches nicht geschehen, ihm desswegen 24 Thaler Straffe und erst noch die Zustift auferlegt — so ist es nicht ohne, dass er ihm wegen der ausser seiner Pfarre besuchten Kindstau eine Straffe aufgelegt; die Auflegung der Zustift aber ist nicht diessmal zum Ersten, sondern schon wie oben bemerkt zu Ostern vor einem Jahr angedeutet worden und nach den letzt verwichenen Ostern, weil er das ganze Jahr in Ungehorsam verharret und sich mit dem geistlichen Gehorsam nicht wie andere des Klosters Gleink Pfarrkinder und Unterthanen eingestellt, sondern zu noch mehrerer Erzeigung seines Trotzes sein Kind ausser seiner Pfarr Gleink fürsetzlich habe taufen lassen, habe ihm der Abt als letzten Termin die Zustiftung mit 6 Wochen 3 Tagen auferlegt; seither sei auch schon wieder ein halbes Jahr verstrichen.

Weil er in seinem Ungehorsam bisher muthwillig verharret, auch andere des Abts Unterthanen dadurch mehr aufgewiegelt, auch ihn mit ungegründeten scharfen Anzügen bei dem Landeshauptmann verkleinert, habe er ihn billig bisher mit Verhaftung gestraft.

Wenn Khamptners „Schriftensteller“ argumentirt, weil andere Gleinker Prälaten früher ihn und andere des Klosters Holden wegen der Religion unangefochten gelassen haben, so solle auch er dessen nicht befugt sein, so sei das ungereimt, indem der Abt nicht zu verantworten hat, was andere Prälaten von Gleink ihren Unterthanen dissfalls „connivirt“ haben oder nicht, ebenso wenig „der Schriftensteller“ Fug und Recht habe, ihm Mass zu geben, was er Gewissens halber in solchen Fällen geschehen lassen könne.

Ein ungereimtes Argument sei es auch, wenn der Schriftsteller vorgibt, Khamptner habe sein Kind nicht aus Trotz, sondern aus Gewissensdrang ausser der Pfarre taufen lassen. Denn wenn ein Unterthan seines Herrn Verbot oder Gebot nicht gehorsame, sondern das Widerspiel wie dieser Khamptner vorsetzlich thut, wer will daraus nicht abnehmen, dass solches nicht aus Trotz strafmässig geschehen sein solle. Darum sei Khamptner um solch seinen trotzigen Ungehorsam billig vom Abten mit Verhaftung gestraft worden, auch ihm als einem rebellischen Unterthan der Zustiftung wegen billig ein bestimmter Termin gegeben worden. Wenn er solchem nicht nachkommen wolle, so sollen ihm als Grundherrn andere zulässige landsgebräuchige Mittel nicht ermangeln, ihn von dem Gut wegzubringen.

Er könne sich Gewissens halb in Spiritualsachen ausser seines gnädigsten Herrn *Ordinarii* Befehl nicht auflegen lassen, einen *in puncto religionis* ungehorsamen Pfarr- oder Grundunterthanen unter ihm zu gedulden. Darum solle dieser rebellische Unterthan wohl wissen, dass er ausser des Abten Gebiet mit seinem vermeinten Gewissen an andern Orten, wo es ihm gefällig, wohl frei sein und desswegen unter eine andere Herrschaft, wohin er wolle, fortziehen möge. Mit höchstem Ungrund gebe er vor, der Abt habe ihn allein darum incarcerirt, um ihn wider sein Gewissen dadurch zur katholischen Religion zu zwingen; er habe ihn darum gestraft, weil er in strafmässigem Trotz den Abt kurzum habe nöthigen wollen, dass er ihn mit seinem Ungehorsam unter ihm leide, was aller Vernunft, auch aller grundherrschaftlichen Jurisdiction zuwider. Er bitte desshalb den Landeshauptmann, derselbe wolle diesen Unterthan des bösen Exempels seines Ungehorsams willen „weiter kein Gehäng geben“, sondern dahin weisen, dass er zwischen hin und Michelis sein Gut verkaufen und sich unter eine andere Herrschaft begeben. Wenn das nicht geschehe, werde der Abt ihn von seinem Gut wegzubringen andere landesbräuchige Mittel finden müssen und das Gut mit einem andern gehorsamen Unterthan besetzen. Weil er dazu von grundherrschaftlicher Jurisdiction wegen aller-

dings befugt, hoffe er, Landeshauptmann werde ihm hierin „keine Sperr“ erzeigen, ihm auch das angestellte Extraordinari Verhör erlassen, wozu er zu erscheinen billiges Bedenken trage.

Sich gegen den Unterthan im offenen Verhöre vertheidigen zu müssen, war für den grundherrlichen Stolz und wegen des *privilegium fori* damaliger Zeit etwas so Verletzendes, dass der Abt in einem besonderen Schreiben an den Landeshauptmann diesen bitteren Kelch gern vorübergehen machte.

Weil sein Auftrag an die Unterthanen, sich mit der katholischen Religion einzustellen oder sein Gut zu verkaufen *principaliter* die Religion angehe und *mere res spiritualis* sei, wesswegen er *ratione fori* für seine Person keinen andern *Judicem* als seinen gnädigsten Herrn Ordinarium Bischofen zu Passau anerkenne, so könne er es nicht verantworten, zu diesem Verhör *in praejudicium* seiner hochgeistlichen Obrigkeit Jurisdiction zu erscheinen und *coram incompetente Judice* sich in Antwort oder Verhör gegen diesen rebellischen Unterthan oder andere, die sich seiner annehmen, einzulassen, der ihm auch eben darum, dass er sich gegen ihn so vermessentlich auflehnt, zu keinem Unterthan gefällt. Und das um so viel weniger, weil er ihn gestern des Verhafts entlassen wollte mit dem Auftrag, dass er bis Michaelis stiften solle, er aber in seinem Trotz verharret, daher der Abt gleichsam merken muss, dass er absonderliche Anhetzer und Stänker in dem Ungehorsam haben müsse. Sonsten sei er nicht entgegen, was im *Temporale* sich gebührt, im Land vor der ordentlichen *Justitia* Red und Antwort zu geben.

Die Nadelstiche gegen die Anhetzer und Stänker gingen Niemand Geringeren als den Landeshauptmann selbst an. Das Weib des Khamptner hatte dem Prälaten vermeldet, der Landeshauptmann habe ihr gesagt, ihr Mann sei nicht schuldig zuzustiften und habe befohlen, wenn der Abt ihnen der Zustift halber was weiters zumuthen oder sie einsperren wollte, sie allsogleich wieder zu ihm nach Linz kommen und solches anzeigen sollen.

Zu dem *Extraordinari* Verhör, welches dem Abte nicht erlassen wurde und zu dem auch der aus dem Gefängnisse ent-

ledigte Khamptner erschien, sandte der Abt seinen Hofschreiber, welcher protestirte, dass er in solchen Zustiftungsfällen zuwider der landesbräuchigen Jurisdiction und *Instantia* sich mit seinem Unterthan in ein verfängliches Disputat einzulassen schuldig sei. Doch lasse der Abt anstatt mündlicher Rede schriftlich vermelden, was dieses boshafte Unterthans wegen vordem berichtlich eingebracht worden sei.

Die Entscheidung des landeshauptmannischen Gerichtes fiel — gegen Khamptner aus: er habe sich bis künftige Ostern um einen dem Abten annehmblichen Stiftmann zu bewerben, zuzustiften, unter der Zeit aber demselben allen gebührlichen Gehorsam zu leisten.

Grundlage für diese Entscheidung sei die königliche Resolution vom 26. März 1609, welche lauter in sich enthält: Wenn die Grundobrigkeiten andere als ihre Religionsgenossen unter ihrer Jurisdiction nicht gedulden wollten, dass dieselben in Jahr und Tag ihr Gut zu verkaufen und sich unter eine andere Obrigkeit zu begeben schuldig sein sollen. Was aber die wegen des zum Stein getauften Kindes auferlegte Geldstrafe anbelangt, so werde diese aus beweglichen Ursachen aufgehoben.

Die Protestanten verfielen der geschichtlichen Nemesis. Lange, bevor die Katholiken mit ihrer Gegenreformation auftraten, hatten die Adeligen ihre Stellung als Grundherrschaften, obgleich sie keinen Auftrag der Regierung zu vollführen, ja durch feierliche Reversalbriefe¹⁾ gelegentlich der Religions-Concession sich verpflichtet hatten, ihren katholischen Unterthanen des Glaubens wegen nichts anzuhaben, missbraucht, um durch Gefängniß und Quälereien dieselben vom alten Glauben abwendig zu machen.²⁾ Wie oft wird sich das Wort des Ritters

¹⁾ Karl Adolph Menzel. Neuere Gesch. d. Deutschen. 2. Aufl. Bd. 3. S. 15.

²⁾ Rudolf II. bestätigt in seinem Erlass vom März 1600, dass die beiden Stände von Herrn und Ritterschaft in Oberösterreich in ihren Städten, Märkten oder Landgütern kein anderes als ihr Religions-Exercitium haben zulassen wollen. Khevenhüller I. c. V. 2239.

Georg Hager zu Allentsteig wiederholt haben, der seine Bauern zusammenrufen liess und jeden einzeln fragte: Willst du mit mir evangelisch sein oder mit den Pfaffen zum Teufel fahren.¹⁾ Konnte doch der strenge und mit der Wahrheit nicht leichtfertig umgehende Herberstorf den evangelischen Ständen anno 1623 offen sagen: Weil alle ihrer Religion zugethane Obrigkeiten vermöge der Religionsconcessionen Fug zu haben prätdiren — wie sie es auch bis anhero nicht anders practicirt — ihre Unterthanen zu ihrer Religion mit Ernst anzuhalten, denselben auch die Besuchung eines andern Exercitii oder Pfarr verwehren, ob sie dann vermeinen, die Katholischen seien geringerer Qualität und die hohe Obrigkeit nicht schuldig, ihren geistlichen oder weltlichen Oberen auf ihr Anrufen Justiz zu ertheilen und gebührliche Ausrichtung zu leisten?

Der Trotz der Unterthanen, der schon in gewöhnlichen Zeiten, gestärkt durch das Beispiel des Adels und der Städte, durch den Glauben an eine vermeinte gesetzliche Glaubensfreiheit und eine lange geübte Strafflosigkeit gewaltige Zusammenstösse hervorgebracht, feierte seine blühendste Entfaltung in den Tagen der Aufstände, welche in Oberösterreich von einem Ende zum andern auf Jahre das Band der Zucht und Ordnung lösten. Die in Leben und Eigenthum bedrohten, geängstigten Herrschaften nahmen dann nach hergestellter Ruhe das Mass der Vergeltung zur Hand und liessen den Leuten manchmal durch Wort und That das Gewicht jener verlebten bittern Stunden fühlen. Ein

¹⁾ Er war Bestandinhaber der Herrschaft St. Veit im oberen Mühlkreis. Sieh Kirchl. Topographie Bd. 18. S. 342. Dazu das Benehmen des Besitzers von Oberwalsee Jobst Schmidauer l. c. 262 oder des Weikhart von Polheim zu Vöcklabruck bei Stülz Gesch. v. Vöcklabruck S. 93. — Abt Burkart von Lambach sagt in seinem Schreiben an den Reichshofrath Garzweiler 1. Juli 1598, dass unzählig viele arme Seelen etliche Jahre unter den geübten Spaltungen ihre Andacht und kathol. Gottesdienst verbergen mussten. Die Ketzler lassen keinen Katholischen bei sich unterkommen, ja halten sie, ihre Kinder, Dienstboten und all diejenigen, so der christlich römischen und kaiserlichen Religion zugethan, ärger als Juden, Heiden und Türken. Archiv Lambach.

lebenswarmer Beleg dazu fällt mir unter den Resten des Archivs von Garsten in die Hand.

Als im Jahre 1596 die Unterthanen laut kais. Patents aufgefordert wurden mit ihren Beschwerden einzukommen, kam nach Zusammenforderung der Gemeinde ein Unterthan und Viertlmeister der Pfarrkirche und des Hofamts Steiergarsten auf Befehl und Aufforderung zu dem Abt Martin. Er hiess Wolf Hollner. Er erzählt in seiner Klagschrift: Da ich vor ihm gekommen, sprach er zu mir ettmal, ich hätt' kein recht Mannsgesicht, dazu auch kein rechts Christengesicht, denn ich sähe einem rechten Krottengesicht gleich. Ich gab ihm zur Antwort: Ich habe Vatterl so redlichs Gesicht als Ihr Gnaden eines haben. Zum Weitern sprach er zu mir: Wenn mir Leute zum Haus kämen, die mir das Aufbot bei Haus und Hof Abbrennen ansagten, ich sollt ihrer einige 2 oder 3 niederschliessen; er wolle mir selbst eine Büchse oder zwei leihen. Sprich ich darauf: Euer Gnaden, ich thue es nicht; hierauf er: Ich sei mit Reverendo und Gebühr zu melden, wüster und ärger denn ein Dieb. Da antwortete ich: Weil ich ein solcher bin, weiss Ihre Gnaden wohl wie man einem solchen thut — und davon gegangen und kein Wort weiter gegeben. — So erzählt Hollner in seiner Supplication an den Kaiser um Schutz und Hilfe.

Diese Schrift wurde dem Abt zur Rechtfertigung eingeschickt, der in seinem Schreiben an die kais. abgeordneten Herrn Commissäre den erzählten Vorfall nicht läugnet, aber die Anklage dadurch abzulehnen sucht, dass er sagt, dieser Hollner sei unter allen seinen Unterthanen der erste Anfänger und Meutmacher gewesen, damit die Unterthanen sich wider ihn auflehnen. Wenn er alles dasjenige, was er in Zeit solchen Aufstandes mit heimlichen Ansagen, verbotenen Zusammenkünften und andern Aufwiegeleien ihm dem Abt widerwärtiges zugefügt, beschreiben wollte, so würde er dessen ein langes Verzeichniss machen können. Kürze halber wolle er sich nur auf die unten folgende Beschreibung beziehen, wie gehorsamlich Hollner sich jederzeit und sonderlich in jüngst gehaltener Musterung ver-

halten hat, wo Ihre Gnaden und Herrlichkeit der Commissäre Patent, so sie an die Bauernschaft ausgehen lassen, verlesen worden.

Die Beschreibung lautet:

„Als am Freitag den 26. September anno 1596 allhie im Kloster Garsten mit den Unterthanen im Hofamt Musterung gehalten und ihnen dabei angedeutet worden, wie man auf sonderm gemessenen Befehl der Röm. Kais. Maj. unsers allergnädigsten Herrn zu Schutz und Rettung des geliebten Vaterlandes höchst dringend verursacht worden, den 30. 10. und 5. Mann in eheste Bereitschaft zu bringen, also dass, wenn man dieselben, es sei über kurz oder lang, aufnehmen würde, sie sich an die Ort und End, wohin man sie erfordert, alsbald stellen und allen gebührlchen Gehorsam leisten sollten; als man ihnen dann die 2 unterschiedlichen offenen Patente, eines von den Herrn Verordneten dieses Landes, das Andere aber von den kais. deputirten Herrn Commissariis, derzeit zu Linz, ausgegangen, fürlesen wollte, darin unter Anderm erwähnt wurde, dass man auf die Daheimbleibenden auf die behaute Hofstatt 2 fl. 8 kr. anschlagen werde, jedoch so, dass der Reiche den Armen übertrage, welchen Anschlag sie sich selbst machen und zur Unterhaltung der Hinausziehenden mit ehesten erlegen sollten — da fängt einer unter dem Haufen zu reden an, Namens Wolf Hollner in der Garstner Pfarre. Er wüsste schon, was die Sach in sich hielt, es wäre abermalen nur ums Geld zu thun; sie wären vorhin also ausgemergelt, dass schier Weib und Kind daheim nichts zu essen hätten. Ihr Nachbarn! keiner von den Andern! Da wollen wir Leib und Leben zusammen setzen. Wir wollen uns nicht also auf die Fleischbank hinausschicken lassen. Als nun ihm dem Hollner das Maul zu halten geboten und dabei vermeldet worden, wie nämlich solcher Vorhalt kein Gedicht, sondern der hohen Obrigkeit ernstlicher Wille und Befehl wäre, hat er nur immer fortgeschrien und gemeldet, die in der Stadt Steier hätten vorgestern auch eine solche Musterung gehalten, wobei ein Burger so ausgemustert worden, dem Hauptmann einen Thaler, ein Inwohner aber einen halben

Thaler gehen müssen. Man wisse wohl, wie man mit ihnen umginge. Auf solche Reden wird unter den andern Unterthanen ein solches Gestrappel, dass der mehrer Theil ihm beigefallen und die Verlesung obberührter zweier Patente nicht im wenigsten hat anhören wollen. Doch endlich auf starkes Vermahnen und ernstliches Zusprechen sind sie stehen geblieben, bis man unter ihnen eine Ordnung gemacht, wer ein Dreissiger, Zehner und Fünffer sein sollte. Wie nun der Herr Prälat sammt dero Kammerer zu solcher Ausmusterung gekommen und auf vorher empfangenen Bericht dem Hollner seine gebrauchte hitzige Rede hat verweisen wollen, zuckt Hollner erst seinen Scharkhan,¹⁾ des Willens auf den Herrn Prälaten zu schlagen, auf welches dann ermeldeter Kammerer ihm, dem Hollner, den Scharkhan aus den Händen zieht und überantwortet ihn den Gerichtsdienern, dass sie ihn in Gehorsam oder *Custodi* führten, welches dann alsbald geschehen; er aber nicht lange, sondern nach etlichen Tagen (allweil selbiger Zeit der Bauernaufstand am höchsten war) der Haft wiederum entledigt worden.

Dieser oftbemeldete Hollner ist auch der vornehmste Anstifter und Ursacher, dass alle die Unterthanen in hiesiger Pfarre, deren nahe über die 500 Feuer oder Hofstat unterworfen, aufwieglerisch und rebellisch geworden, wie er denn einstmalen eine solche verschlagene List wider seine vorgesetzte Obrigkeit alhier gebraucht. Als die Unterthanen in diesem Land wider ihre Herrn und Obrigkeiten anfiengen zu rebellieren, kommt Hollner mit seinem Nachbar Andre Schachner genannt, zu dem Herrn Prälaten ins Kloster und zeigen an, ihnen wäre die vergangene Nacht von der aufgestandenen Bauernschaft eine Post zu ihren Häusern gekommen mit Befehl, sie als Viertlmeister obberührter Pfarre sollten allen Garstnerischen Unterthanen bei Kopfab schlagen und Häuserabbrennen ansagen, dass sie ehest hinauf gegen Grieskirchen kommen wollten. Daher fragten sie ihn, den Herrn Prälaten, um Rath, ob sie solches als seine Unterthanen thun sollten oder

¹⁾ Handbeil, im Original Schärkhän geschrieben.

nicht. Wie nun der Herr Prälat gefragt, wer derjenige gewesen, so bei nächtlicher Weile zu Ihnen gekommen, haben sie geantwortet, sie wüssten es nicht. Darauf schliesslich der Herr Prälat vermeldet: Weil sie nicht könnten anzeigen, welcher angesagt, so wollte er es ihnen nicht wehren und auch nicht schaffen; sie wüsten gar wohl, wer ihre Obrigkeit sei, wem sie gelübt und geschworen und bei wem sie in vorfallenden Nöthen verbleiben sollten. Ueber solches sie sich dessen bedankt und mit ausdrücklichen Worten vermeldet, sie wollten Niemanden ansagen, sondern anheimbs bei ihren Weib und Kind bleiben. Als nun der Herr Prälat nichts Anders verhofft, dann sie würden, wie jetzt erzählt, zu Haus gehen und das Ansagen unterlassen, da haben sie erst recht den Anfang gemacht, indem sie vorher albereit den mehrertheils Unterthanen (ehe sie verschlagner Weise zu dem Herrn Prälaten gekommen und um Rath gefragt) aufgeboten, dass sie um 12 Uhr in der Nacht zu einem Garstnerischen Unterthan, der Maier auf der Wibn genannt, zusammen kommen sollen, alwo sie von Sachen weiter reden wollten. Wie nun solches auch geschehen und der Unterthanen mehr denn 200 dahin gekommen und untereinander einen Anschlag gemacht, dass Jedweder 6 kr. hat geben müssen, haben sich diese Ansager selbst für Rädelführer aufgeworffen, alsbald den Morgen hernach auf Grieskirchen (allwo die Bauernschaft versammelt gewesen) begeben und an dieselbe vermeldet, wie sie auch wider ihre Obrigkeit aufstehen und die Sachen mit ihnen halten wollten; wesswegen sie denn nachmalen vielerlei Obrigkeitsunterthanen, sie haben gewollt oder nicht, an sich gezogen und allerhandt Unruhe und Unwillen unter ihnen angerichtet, bis endlich einer nach dem Andern hieher zum Hofgericht gekommen und begehrt, man möchte sie als gehorsame Unterthanen verzeichnen, sie wollten sich nicht mehr durch diese zwei Rädelsführer verhetzen und um das Ihrige bringen lassen.

Dieser Hollner und Schachner, welche beide dem hiesigen Gotteshaus Garsten unterwürfig, ob man sie wohl von ihrem unziemlichen Vornehmen mit gütigen und ernstlichen Worten zum

öfters abgemahnt, ihnen auch zu verstehen gegeben, was diefalls das ausgegangene kais. General dergleichen heimlichen Ansgern und Aufwieglern bedrohe und dass man endlich verursacht werde, sie vermöge desselben Generales dem Herrn Landeshauptmann nach Linz zu überantworten; haben sie doch Alles nur leichtfertig in den Wind geschlagen und fast alle Tage mit ihrem Anhang zu Steier gegessen und getrunken; auch da sie kein Geld mehr gehabt, wiederum von den Unterthanen einen neuen Anschlag eingefordert und sie dahin persuadiert, wie solches kais. Maj. und einer ganzen Gemein Befehl sei und wer solches nicht geben wollte, der sollte Leibs- und Lebens nicht sicher sein. Weil nun dazumalen allen Obrigkeiten dieses Landes ernstlich inhibirt und verboten worden, mit den Unterthanen nichts gewalthätiges vorzunehmen, also hat man solches auch durch die Finger zusehen und bis zu seiner Zeit eingedenk sein wollen. Actum Garsten den 2. October anno 1596.“

Aus der oben angeführten Klagschrift Hollners sagt der Herr Prälat gehe nichts Anders hervor, als dass er seine gegen den Prälaten oft gebrauchte Ungebühr gern bemänteln und beschönigen, sich auch gern wiederum fromm machen wollte. Der Prälat rufe desshalb die gnädigen Herrn Commissäre an, sie möchten seinen ungehorsamen Unterthan nicht allein von seiner unbefugten Klage abweisen, sondern auch denselben ihm dem Prälaten als seiner vorgesetzten Obrigkeit in gebührende Straf erkennen, damit dergleichen Misshandlung künftig bei Ihm verhüthet und andere hiedurch einen Abscheu haben mögen.

Was demagogische Künste anbelangt, so hat unsere Zeit durchaus kein Recht, mit Geringschätzung auf die Vergangenheit herabzusehen. Auf das „Stimmung machen“ verstand man sich damals vortrefflich. Das Spottbild, das Lied, das geflügelte Wort, die Zeitung, die Predigt, das Libell (Schmachbüchlein) bis auf die Volksadresse waren überraschend oft gebrauchte Mauerböcke, mit denen man die herkömmlichen Anschauungen der Friedfertigen und Ruheliebenden wie den Regierungsmännern einzurennen versuchte. Für lokale Aktion war Adressen im Nahmen

der ganzen Gemeinde überreichen, worüber aber nur wenige Gesinnungsgenossen befragt worden waren, ein besonders hochgeschätztes Fündlein. Ja aus einem sonst unbedeutenden Aktenstück, welches ich vor Augen hatte, geht hervor, dass von einer Unterthanin der Pfarre Asching (Aschach an der Steier) eine Klageschrift gegen den Garstner Abt bei den kaiserlichen Commissären in Linz eingereicht wurde, von welcher diese selbst gar nichts wusste und erklärte, dass sie hiezu niemals Rath und That gegeben. Der Abt erklärt an die Herren Commissäre, dass ihm solche Fälle viel mehrere von seinen unruhigen Unterthanen widerfahren sind. Er weiss gewiss, wenn jeder *in specie* einkommen sollte, wohl wenige sich befinden würden, die rechtmässige Beschwerden wider ihn hätten.

In einem anderen Akt an den Kaiser um 1597 erhebt eine ganze Gemein und Pfarrmenig von Garsten Beschwerde gegen den Abt Martin. Von Jugend auf seien sie in der göttlichen und reinen Lehre Augsbургischer Confession erzogen worden, hätten mit Anhörung von Gottes Wort das heilige Sakrament unseres Herrn und Heilands Jesu Christi diesem gemäss empfangen; sie hätten niemals bis auf den Abt Martin eine Einrede oder Hinderung erfahren. Abt Martin habe ihre eigene Pfarrkirche ausserhalb des Gotteshauses Garsten widerrechtlich an sich gezogen, er habe seines Gefallens aber mit ihren Unkosten darin gebaut, Verwalter gesetzt. Neben ihrer Pfarrkirche haben sie einen eigenen Gottesacker, welchen sie auf ihre Unkosten haben erbauen lassen. Gleichwohl lasse der Abt diejenigen, welche Taufe und göttliches Wort der Augsbургischen Confession gemäss an anderen Orten aufsuchen und mit des Herrn Abendmahl nach Christi Befehl versehen werden, dort nicht begraben, ausser man zahle 3. 4. 8. 12 und 16 Thaler. Er thue jene Todten mit aller groben Unbescheidenheit einem Rabenaas vergleichen.

Darauf verantwortet sich der Abt in einer Eingabe an die löblichen Reichshof- auch andere Rätthe und verordnete Commissäre.

Was einmal die Unterschrift „eine ganze Gemein und Pfarrmenig“ von Garsten anbelangt, sei ihm wohl bewusst, dass dieser Titel fälschlich geführt wird und dass dieses nicht der ganzen Pfarrmenig Meinung ist. Was nun Erstens, die angerührte unerläuterte Augsbургische Konfession betrifft, sollten diese Religionfeinde und Rebellionholden sich wohl erinnern, dass aller Orten der Aufstand *principaliter* vornehmlich darum gesucht und dies betrüglicher Weise fürgeben worden, als sei es allein die Neuerungen abzubringen angesehen. Wenn es auf die Neuerungen gehe, hätten sie wohl mit ihrem verkehrten, neuen, muthwilligen Glauben den Anfang machen sollen. — Er wolle ihnen weiters durch Urkunden und lebende Zeugen beweisen, dass Viele noch des Anfangs des in der Pfarre eingerissenen neuen Glaubens sich erinnern, aber keiner unter ihnen wird beweisen können, dass die Pfarrkirche auf diesem neu gewachsenen Glauben gestiftet sei. Es sei daher billig, dass sie ihren Glauben fallen lassen und seiner approbirten, alten, christlichen und befestigten Tradition, Lehre, väterlichen, vielfältigen, treuherzigen Anmahnung *privatim* und *publice* von der Kanzel, folgen. Da heisst es aber, Gott erbarme, nicht Neuerungen, sondern schädliche Freiheit, eigenen Willen, Ungehorsam und dergleichen wollen wir haben.

Zweitens, widerspricht er dem unnamhaften Angeber, dass die Pfarrkirche zu Garsten der Pfarrmenig eigenthümlich zugehöre, durchaus und sagt, dass diese Kirche seinem Gotteshause *pleno jure* inkorporirt, daher der Pfarrmann ihm oder anderen Prälaten in dem Unterhalt, nothwendigen Gebäuden und andern gebührlchen Sachen Mass oder Ordnung zu geben keineswegs befugt sei; wie es auch unerhört, dass jemals ein Baner Kirchherr zu sein sich hätte gelüsten lassen, der vielleicht ein ganzes Jahr nicht 3 Heller dazu reicht. Mit dem aber, was sie schon dargegeben, sollen sie ja nicht glauben, die Kirche gekauft zu haben, weil dieselbe niemals feil gesprochen, sondern einen rechtschaffenen Lohn, der für ein rechtschaffenes Almosen nicht ausbleiben werde, erwarten.